



# Protokoll der Gemeindeversammlung Fällanden

---

Datum	Mittwoch, 29. November 2017
Zeit	19.00 bis 21.30 Uhr
Ort	Zwicky-Fabrik, Wigartenstrasse 13, Fällanden
Vorsitz	Rolf Rufer, Gemeindepräsident
Protokollführerin	Leta Bezzola Moser, Gemeindeschreiberin
Stimmenzähler	Gareth Hunt, Benglen Martin Oeschger, Benglen Alfred Seiterle, Pfaffhausen Jürg Senn, Fällanden
Anwesende Stimmberechtigte	136 Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die die Zwicky-Fabrik vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

---

## **Traktanden**

1. Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde  
Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses
2. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2)  
Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement)  
Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019
3. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2)  
Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass
4. Neues Gemeindegesetz  
Gebührenverordnung, Totalrevision bzw. Neuerlass
5. Polizeiverordnung, Totalrevision

6. Liegenschaft Obere Mühle, Oberdorfstrasse 11, Fällanden  
Verkauf
7. Initiative Erholungszone für Sportanlagen in Fällanden Dorf  
Sportanlage Glattwis, Fällanden, Sanierung Hauptspielfeld,  
Umbau Trainingsplatz in Kunstrasenfeld und Erweiterung Garderoben  
Projektgenehmigung und Bewilligung Ausführungskredit
8. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes  
Beantwortung

Die öffentliche Bekanntgabe der Traktanden erfolgte fristgerecht am 20. Oktober 2017 im Glattaler. Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab 15. November 2017 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Abteilung Präsidiales zur Einsicht auf. Die Weisungen wurden fristgerecht auf der Website veröffentlicht.

---

### **Begrüssung**

Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Versammlung. Er dankt den Anwesenden, dass sie trotz des vorverschobenen Beginns der Versammlung so zahlreich zur heutigen Versammlung erschienen sind.

### **Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung**

Der Gemeindepräsident hält fest, dass die Ankündigung der heutigen Gemeindeversammlung und die Aktenaufgabe im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

### **Wahl der Stimmzähler**

Der Präsident schlägt folgende Personen als Stimmzähler vor, die von den Stimmberechtigten Personen einstimmig gewählt werden:

1. Alfred Seiterle, Pfaffensteinstrasse 4, 8118 Pfaffhausen
2. Martin Oeschger, Buchenweg 5, 8121 Benglen
3. Jürg Senn, Eichwiswäg 4, 8117 Fällanden
4. Gareth Hunt, Bodenacherstrasse 12, 8121 Benglen

### **Ordnungsanträge zum Ablauf**

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden folgende Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

**Luca Mambelli, Fällanden**, stellt den Antrag den Voranschlag mit den Traktanden Nr. 6 (Verkauf Obere Mühle) und Nr. 7 (Bewilligung Ausführungskredit Sportplatz Glattwis) zu tauschen, mit der Begründung, dass es sich hierbei um Finanzgeschäfte handelt, die budgetrelevant sind. Falls ein Finanzgeschäft abgelehnt würde, hätte dies direkte Auswirkungen auf das Budget, daher sollen diese Traktanden miteinander getauscht werden.

**Dorothee Jaun, Fällanden**, stellt den Antrag, das Traktandum Nr. 5 (Polizeiverordnung) auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen zu verschieben. Denn angesichts der zahlreichen Traktanden fehlt die Zeit, die Geschäfte zu diskutieren. Es könne ja nicht im Sinne der Stimmberechtigten sein, dass aufgrund der vielen Geschäfte niemand das Wort ergreife, nur um die Versammlung nicht zu verlängern.

### **Abstimmung über Antrag von Luca Mambelli zur Änderung der Reihenfolge**

87 Stimmberechtigte sprechen sich für die Beibehaltung der Reihenfolge wie vom Gemeinderat beantragt aus, 34 der Stimmberechtigten stimmen für die Änderung der Reihenfolge.

Der Ordnungsantrag von Luca Mambelli wird deutlich **abgelehnt**.

### **Abstimmung über Verschiebungsantrag von Dorothee Jaun**

61 Stimmberechtigte stimmen für eine Verschiebung des Traktandums 5 betreffend die Totalrevision der Polizeiverordnung auf eine nächste Versammlung; 58 Stimmberechtigte sind für die Behandlung des Geschäfts an der heutigen Versammlung.

Der Ordnungsantrag von Dorothee Jaun wird knapp **angenommen**.

10.	Finanzen	5
10.07.	Voranschläge Politische Gemeinde Fällanden Voranschlag 2018 Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt.

### **Weisung**

#### **Laufende Rechnung**

##### *Zusammenfassung*

##### Laufende Rechnung

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde weist in der Laufenden Rechnung bei einem Aufwand von Fr. 43'815'200.– und einem Ertrag von Fr. 43'522'100.– einen Aufwandüberschuss von Fr. 293'100.– aus.

##### Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen der Investitionsrechnung stehen den Einnahmen von Fr. 550'000.– Ausgaben von Fr. 8'958'000.– gegenüber, womit die Nettoinvestitionen Fr. 8'408'000.– betragen. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens weist Ausgaben von Fr. 650'000.– aus. Insgesamt sind Investitionen in der Höhe von Fr. 9'058'000.– geplant.

Das Budget basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 40 % des 100-prozentigen Staatssteuerertrags.

Im Grundsatz basiert der Voranschlag 2018 wie schon in den früheren Jahren auf den Budgetvorgaben des kantonalen Gemeindeamts sowie auf den Vorgaben zur Finanz- und Aufgabenplanung 2017–2021. Um die Zielsetzung eines ausgeglichenen Budgets zu erreichen, hat der Gemeinderat zusätzliche Einsparungen für die Sachkostenplanung beschlossen. Die Berechnungsgrundlage für den Voranschlag 2018 bilden die Jahresrechnung 2016 und die Erwartungen im laufenden Jahr.

##### *Budgetprozess einschliesslich Sparmassnahmen*

Der Gemeinderat verfolgt schon seit mehreren Jahren das Ziel, eine ausgeglichene Laufende Rechnung zu erreichen und das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen. Entsprechend wurden über die vergangenen Jahre bestehende Leistungen laufend überprüft und immer wieder neue Massnahmen umgesetzt, um Kosten einzusparen. Entsprechend hat der Gemeinderat auch in diesem Jahr für den Budgetprozess 2018 vorgegeben, dass der Sachaufwand basierend auf der Rechnung 2016 budgetiert wird und allfällige Abweichungen ausnahmslos zu begründen sind.

Des Weiteren hat der Gemeinderat sämtliche Leistungen erneut hinterfragt und, wo möglich, optimiert. Wie schon in den Vorjahren ist aber darauf hinzuweisen, dass die Behörden nur dort Einsparungen beschliessen dürfen, wo kein gesetzlicher Auftrag besteht.

Normalerweise geht man hierbei von einem Handlungsspielraum in der Grössenordnung von 10 % bis maximal 15 % der gesamten Ausgaben aus.

Da die Gemeinde Fällanden zu den wenigen Gemeinden im Kanton Zürich gehört, die ihren Haushalt autonom gestalten, d.h. keinen Zuschuss aus dem Finanzausgleich erhalten, aber auch nicht abgeschöpft werden, wirkt sich jede Veränderung der Steuerkraft direkt auf den für den Gemeindehaushalt zur Verfügung stehenden Steuerfranken aus.

#### *Abweichungen pro Sachgruppe*

##### Personalaufwand

Der errechnete Lohnaufwand basiert auf den Richtlinien gemäss Orientierungsschreiben vom 27. Juni 2017 betreffend Informationen zum Voranschlag 2018 und zur Finanzplanung 2018–2021 des Kantons Zürich. Der gesamthaft prognostizierte Personalaufwand konnte im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 auf gleichem Niveau gehalten werden, einschliesslich der Lohnanpassungen und Einmalzulagen von 0,6 %, die der Gemeinderat mit den Budgetvorgaben genehmigt hat.

##### Sachaufwand

Gegenüber der Jahresrechnung 2016 erhöht sich der prognostizierte Sachaufwand 2018 um Fr. 505'698.– bzw. 4,9 %. Damit konnte der budgetierte Sachaufwand trotz verschiedener Massnahmen im Bereich Leistungsabbau nicht auf dem Niveau der Jahresrechnung 2016 gehalten werden. Nachfolgend werden die markantesten Abweichungen pro Ressort erläutert.

##### Abschreibungen

Für den Voranschlag 2018 wurden die ordentlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen mit Fr. 3'858'400.– berechnet. Davon fallen Fr. 1'522'200.– (39 %) in den gebührenfinanzierten Bereichen an und können intern verrechnet werden. Zusätzliche Abschreibungen wurden in der Höhe von Fr. 136'900.– in den gebührenfinanzierten Bereichen Abfallbewirtschaftung und Siedlungsentwässerung budgetiert und können ebenfalls intern verrechnet werden. Im Finanzvermögen betragen die Abschreibungen Fr. 11'500.–. Verglichen mit der Jahresrechnung 2016 erhöht sich das Total der Abschreibungen aufgrund der grossen Investitionsvorhaben um Fr. 781'702.–.

##### Steuerertrag

Gestützt auf die Finanzplanung 2017–2021 wird für die einfache Staatssteuer 100 % ein Planwert von Fr. 27'775'000.– (Vorjahr Fr. 27'562'500.–) eingesetzt. Somit wird in Bezug auf die ordentlichen Steuern im kommenden Jahr mit Einnahmen von rund Fr. 11'110'000.– gerechnet. Davon entfallen rund Fr. 9'400'000.– auf die natürlichen Personen und Fr. 1'710'000.– auf die juristischen Personen. Für die Berechnung der ordentlichen Steuern früherer Jahre budgetieren wir etwas tiefer mit einer Erwartung von Fr. 1'400'000.– (natürliche und juristische Personen). Der Steuerfuss soll unverändert bei 40 % bleiben.

#### Vermögenserträge

Die Zinsaufwendungen sowie die Zinserträge liegen leicht unter dem Budgetwert von 2017 und verhalten sich relativ konstant.

#### *Abweichungen pro Ressort*

Die wichtigsten Abweichungen im Voranschlag 2018 gegenüber der Jahresrechnung 2016 begründen sich pro Ressort wie folgt:

#### *Ressort Präsidiales*

##### Präsidiales

Bei der Legislative zeigt sich insgesamt ein um rund Fr. 10'800.– höheres Nettoergebnis im Vergleich zur Jahresrechnung 2016. Diese Differenz resultiert daraus, dass im Budgetjahr 2018 ein zusätzlicher Urnengang mit den kommunalen Erneuerungswahlen stattfindet. Das Budget 2018 weist daher vor allem bei den Tag- und Sitzungsgeldern, Drucksachen und Publikationen einen entsprechenden Mehraufwand von ca. Fr. 28'000.– aus. An diesen Kosten beteiligen sich aber auch die Schulgemeinde und die Evangelisch-reformierten Kirche mit ca. Fr. 19'000.–.

Ebenso fällt auch bei der Exekutive ein Mehraufwand von knapp Fr. 13'000.– auf. Auch diese zusätzlichen Aufwendungen hängen vor allem mit den Erneuerungswahlen zusammen (Behördenapéro, Verabschiedungen, Legislaturworkshop usw.).

Demgegenüber reduziert sich der budgetierte Nettoaufwand bei den Verwaltungskosten Präsidiales um rund Fr. 9'000.– auf Fr. 401'400.– (Jahresrechnung 2016: Fr. 410'469.–). Der Grund für diese Aufwandminderung besteht zum einen darin, dass die Besoldungskosten weiter gesenkt werden konnten. Zum anderen konnten beim Sachaufwand (Archivdienstleistungen) Einsparungen vorgenommen werden.

Ebenso weist das Budget 2018 der Bibliothek gegenüber der Jahresrechnung 2016 ein um Fr. 15'000.– tieferes Nettoergebnis aus. Auch diese Aufwandminderung resultiert aus tieferen Besoldungskosten infolge von Pensumsreduktionen.

Bei der Kulturförderung sticht auf dem Konto Dienstleistungen für Anlässe der budgetierte Mehrbetrag von rund Fr. 18'000.– ins Auge. Dabei handelt es sich um die zusätzlichen Kosten für die Durchführung der Bundesfeier auf der Schützenwiese. Im 2016 wurde die 1.-Augustfeier versuchsweise in der Zwicky-Fabrik organisiert, weshalb in diesem Jahr der Budgetbetrag viel tiefer war.

#### Betreibungsamt Fällanden

Mit einem Aufwand von Fr. 866'000.– und einem Ertrag von Fr. 800'000.– verzeichnet das Betriebsamt Fällanden (Betreibungskreis Fällanden-Maur-Schwerzenbach) gesamthaft einen Nettoaufwand von Fr. 66'000.–. Dies entspricht gegenüber der Jahresrechnung 2016 einer Zunahme von rund Fr. 19'760.–. Diese Aufwandsteigerung begründet sich hauptsächlich darin, dass von den im Jahr 2016 im Stellenplan nicht ausgeschöpften 70 Stellenprozenten aktuell nur noch 30 % frei sind. Aufgrund der stetigen Zunahme an Betreibungen musste, der Stellenetat zwischenzeitlich um 40 % erhöht werden. Die Anteile der Gemeinde Maur mit Fr. 21'800.– und Schwerzenbach mit Fr. 16'300.– für das Jahr 2018 an den Aufwendungen des Betriebsamts Fällanden fallen entsprechend etwas höher aus als im Betriebsjahr 2016.

Nach Abzug der Anteile der beiden Nachbargemeinden beträgt das budgetierte Nettoergebnis bzw. der Anteil von Fällanden noch Fr. 27'900.–.

#### Personal

Gesamthaft liegt das prognostizierte Nettoergebnis der Stabsstelle Personal mit Fr. 491'800.– rund Fr. 78'000.– über dem Nettoergebnis 2016. Der Hauptgrund für diesen Mehraufwand besteht darin, dass die Weiterbildungskosten sämtlicher Mitarbeitenden neu zentral über die Kostenstelle 8015 Personal budgetiert werden, was den Mehraufwand von Fr. 50'000.– erklärt. Gleichzeitig werden die anderen Kostenstellen um diesen Betrag wieder entlastet.

Zugunsten einer nachhaltigen und konkurrenzfähigen Personalentwicklung wurden die Ausbildungskosten im bisher üblichen Rahmen budgetiert. Die vergleichsweise sehr tiefen Ausbildungskosten im Rechnungsjahr 2016 resultieren daraus, dass das Ausbildungsbudget aus verschiedenen Gründen nicht ausgeschöpft wurde. Schliesslich fallen auch die Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter infolge einer zentralen Budgetierung höher aus und trotz kosteneffizienter Planung von Geschäftsausflug und Jahresschlussessen ist bei den Personalanlässen eine zunehmende Teilnehmerzahl zu verzeichnen, weshalb der Budgetbetrag um Fr. 8'000.– nach oben angepasst wurde. Hingegen können die Ausgaben für Gutachten und Expertisen durch die weitere Professionalisierung der Mitarbeitendenbetreuung voraussichtlich tiefer gehalten werden. Auch der bereits im Jahr 2016 stark reduzierte Allgemeine Personalaufwand kann im kommenden Jahr voraussichtlich auf gleichem Niveau beibehalten werden. Ebenfalls fallen die Besoldungskosten der Stabsstelle Personal unter anderem infolge eines Rotationsgewinns um rund Fr. 12'000.– tiefer aus.

#### Liegenschaften und Infrastruktur

Die Stabsstelle Liegenschaften und Infrastruktur prognostiziert ein Aufwandüberschuss von Fr. 535'400.–, was einer Zunahme gegenüber der Jahresrechnung 2016 um Fr. 88'159.– entspricht. Die Gründe hierfür bestehen unter anderem in Ausfällen bei den Mieteinnahmen von insgesamt rund Fr. 128'000.– infolge des geplanten Verkaufs der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 und wegen eines Mieterwechsels an der Dübendorfstrasse 20 (Toktorhuus). Ausserdem sind zusätzliche Unterhaltsaufwendungen im Umfang von Fr. 35'000.– für das Kopfgebäude der Zwickyfabrik wegen Hygieneauflagen im Kinderhort und zur Verhinderung von zusätzlichen Wasserschäden bei den Asylwohnungen nötig.

Des Weiteren ist im Bereich Unterhalt Informatik gesamthaft ein Mehraufwand von etwa Fr. 37'000.– aufgrund von zusätzlichen Arbeitsplätze und neuen Lizenzen für die papierlose Rechnungsbearbeitung zu verzeichnen.

Aufgrund der Finanzsituation wurden der ordentliche Unterhalt und Substanzerhalt sowohl in den Verwaltungs- wie auch in den Finanzliegenschaften äusserst zurückhaltend budgetiert. Ebenso sind beim Sport wegen des geplanten Sportplatzprojekts Glattwis beim laufenden Unterhalt starke Aufwandreduktionen vorgesehen.

Die steigenden Aufwände beim Friedhof sind auf eine Zunahme der Todesfälle und die Herrichtung eines neuen Grabfelds für künftige Urnenbeisetzungen zurückzuführen.

Da der Saldo des Spezialfinanzierungskontos der Abfallbeseitigung mehr als einen Jahresumsatz beträgt, wird zusätzlich zur ordentlichen Abschreibung von Fr. 14'000.– eine ausserordentliche Abschreibung von Fr. 126'000.– vorgenommen.

#### *Ressort Bevölkerung und Sicherheit*

##### Einwohnerkontrolle und Polizeiwesen

Im Jahr 2016 und 2017 sind wegen eines längeren Krankheitsausfalls vergleichsweise hohe Personalkosten angefallen, welche auch Auswirkungen auf Sozialleistungen und Rückerstattungen (Konto 4360) hatten. Diese Aufwendungen fallen nun weg, dafür schlägt das Konto «Zulagen und Dienstaltersgeschenk» mit Fr. 7'000.– zu Buche. Das erwartete Nettoergebnis für das Budget 2018 im Bereich der Einwohnerkontrolle (einschliesslich Einbürgerungen und Hundewesen) weist ein Mehraufwand von ca. Fr. 8'000.– gegenüber der Rechnung 2016 aus.

Infolge einer Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene muss neu für die Grundversorgung durch die Kantonspolizei Zürich ein Beitrag von Fr. 18.– (bisher Fr. 10.–) pro Einwohner/in geleistet werden, was zu Mehrkosten von rund Fr. 67'000.– führt. Das Nettoergebnis weist inklusive diverser kleinerer Positionen eine Zunahme von insgesamt ca. Fr. 70'000.– aus.

##### Feuerwehr

Da die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich die bestehende Feuerwehrrückstellung nicht mehr subventioniert, wird die ganze Mannschaft mit der neuen, subventionierten Einsatzbekleidung ausgerüstet. Zudem sind die Helme zu 90 % nicht mehr einsatzfähig und müssen ebenfalls ersetzt werden. Das führt zu Mehrkosten von insgesamt Fr. 30'000.–. Hingegen fallen bei den Hydranten weniger Kosten an, weshalb die entsprechenden Ausgaben tiefer budgetiert werden konnten. Insgesamt fällt das Budget 2018 für die Feuerwehr im Vergleich zur Rechnung 2016 knapp Fr. 20'000.– höher aus.

##### Zivilschutz und Zivilschutzanlagen

Für die Analogtelefonie müssen im Voranschlag 2018 Fr. 120'000.– eingestellt werden, welche vom Bund aber wieder zurückerstattet werden. Bei den Dienstleistungen Dritter sind die Kosten für die fällige Inspektion der Starkstromanlage sowie ein Servicepaket für die zwei Sirenen in der Gemeinde Fällanden enthalten. Durch die Anschaffung der persönlichen Ausrüstung für neue Angehörige des Zivilschutzes sowie für den allfälligen Ersatz von Feuerlöschern in den Zivilschutzanlagen erhöht sich das Budget für den Zivilschutz und die Zivilschutzanlagen insgesamt um ca. Fr. 5'000.–.

#### *Ressort Gesellschaft*

##### Seniorenarbeit

Die für das Jahr 2018 durch die Alterskommission veranschlagten Aufwendungen für die Fachstelle Seniorenarbeit liegen aufgrund der grossen Nachfrage für die Angebote mit Fr. 139'300.– rund Fr. 9'000.– über der Jahresrechnung 2016.

Auch das Nettoergebnis fällt im Budget 2018 insgesamt um rund Fr. 5'400.– höher aus als im Rechnungsjahr 2016. Die Kostenbeteiligung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fällanden sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach an der Fachstelle Seniorenarbeit bewegen sich mit je Fr. 29'000.– leicht über dem Vorjahr.

#### Ambulante Gesundheitskosten (Spitex)

Die ambulanten Gesundheitskosten erfahren im Vergleich zur Rechnung 2016 eine Steigerung von ca. Fr. 57'000.– bzw. 12,3 %.

Das von der Spitex Pfannenstiel (Zollinger-Stiftung) provisorisch eingereichte Budget 2018 weist prognostizierte Kosten von insgesamt Fr. 420'000.– aus, was im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 einem Mehraufwand von etwa Fr. 39'000.– bzw. 10,2 % entspricht. Hingegen liegen die Zahlen in etwa im Vergleich mit dem Voranschlag 2017. Die Zunahme ist mit einer leicht steigenden Nachfrage begründet. Dabei ist zu beachten, dass die Spitex Pfannenstiel deutlich unter den Normkosten des Kantons (Vorgaben der Gesundheitsdirektion) abrechnet. Die geschätzten Kosten für die ambulante Krankenpflege ohne Leistungsvereinbarung (z.B. Onko Plus) bewegen sich mit Fr. 100'000.– um Fr. 18'000.– über den Zahlen des Rechnungsabschlusses 2016. Die Hochrechnung 2017 und die Verlaufszahlen der Vorjahre weisen auf eine deutliche Zunahme der Leistungserbringung hin.

#### Pflegekosten (Pflege Stationär)

Die Pflegekosten im stationären Bereich weisen im Budget 2018 im Vergleich zur Rechnung 2016 einen markanten Mehraufwand von rund Fr. 297'500.– aus; dies entspricht einer Erhöhung von 20,5 %. Das Budget 2018 für das Alters- und Pflegezentrum Sunnetal beläuft sich auf Fr. 1'200'000.– Im Vergleich zum Jahresabschluss 2016 wird mit Mehrkosten von Fr. 129'850.– bzw. 12,1 % gerechnet. Auch die Kosten der privaten Institutionen sind massiv gestiegen und im Budget mit einem Plus von Fr. 167'600.– ausgewiesen, was im Vergleich zur Rechnung 2016 einer Zunahme um 43,8 % entspricht.

Begründet sind die massiven Mehrkosten im Ressort Gesundheit mit der demografischen Entwicklung und dem zunehmenden Bedarf an Leistungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

#### Pflegeheim (Alterszentrum Sunnetal)

Der Gesamtaufwand für das Alterszentrum Sunnetal liegt mit Fr. 4'967'100 fast gleich hoch wie in der Rechnung 2016 (Fr. 4'930'430.–). Das budgetierte Defizit beträgt Fr. 105'800.–, was einer negativen Veränderung von Fr. 32'607.– gegenüber der Rechnung 2016 entspricht. Der Personalaufwand fällt mit Fr. 3'985'700.– rund Fr. 32'200.– höher aus als in der Rechnung 2016, wobei berücksichtigt werden muss, dass in der Rechnung 2016 Aufwendungen von ca. Fr. 170'000.– für temporäres Pflegepersonal enthalten sind. Die zusätzliche Stelle der Teamleiterin Pflege und Betreuung ist in der Rechnung 2016 sowie im Budget 2017 noch nicht abgebildet.

Der Sachaufwand liegt mit Fr. 981'400.– um 4 % höher als im Rechnungsjahr 2016 (Fr. 942'741.–). Dies liegt daran, dass Wartungsverträge nicht budgetiert waren sowie die EDV-Arbeitsplätze um Fr. 300.– pro Arbeitsplatz (12 Arbeitsplätze) gestiegen sind. Den Heim- und Pensionsgeldern liegt eine avisierte Auslastung von 98 % zugrunde. Die Betreuungstaxen weisen einen Mehrertrag von Fr. 74'600.– aus, dies infolge einer Taxerhöhung per 1. Januar 2018. Die restlichen Taxen bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau. Der Anteil Pflorgetaxen der Gemeinde Fällanden hat sich infolge Rückgang von auswärtigen Bewohnenden von Fr. 1'068'929.– in der Rechnung 2016 auf Fr. 1'122'700.– im Budget 2018 um 5 % verändert.

Auf der Ertragsseite wurde gesamthaft ein Betriebsertrag von Fr 4'861'300.– budgetiert, was einer Zunahme von Fr. 4'000.– gegenüber der Rechnung 2016 entspricht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Aufwände und Erträge fast konstant auf Niveau Rechnung 2016 budgetiert wurden.

#### Sozialversicherungen

Bei den Zusatzleistungen wird mit einem Nettoaufwand von Fr. 1'963'200.– gerechnet. Dieser Betrag liegt rund Fr. 101'600.– über dem Nettoergebnis der Rechnung 2016; dies entspricht einer Zunahme von 5,4 %. Begründet ist dies mit der kontinuierlichen Kostenzunahme bei den betagten Bezügerinnen und Bezüger.

#### *Ressort Soziales*

Das Ressort Soziales weist im Budget 2018 im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 beim Nettoergebnis einen Mehraufwand von Fr. 34'650.– aus. Hingegen fallen die Ausgaben verglichen mit dem Budget 2017 um Fr. 81'200.– tiefer aus.

#### Jugend

Der Voranschlag weist im Vergleich zur Rechnung 2016 Minderausgaben von Fr. 96'000.–, was ungefähr 9,8 % entspricht. Die Differenz ist vor allem mit den prognostizierten Minderausgaben bei den Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen begründet. Grund ist ein Bundesgerichtsurteil, welches den Kanton Zürich verpflichtet, zumindest vorläufig, einen Teil der Platzierungskosten zu tragen. Gemäss Abstimmungsresultat vom 29. September 2017 fallen diese Ausgaben wieder bei den Gemeinden an.

Die Gemeindebeiträge an die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fallen gemäss den Eingaben des AJB, Amt für Jugend und Berufsberatung, rund Fr. 21'500.– höher aus als im Rechnungsjahr 2016.

Für die Subventionen der externen Kinderbetreuung werden gleich wie im Vorjahr Fr. 106'000.– budgetiert. Diese Annahme basiert auf der Hochrechnung des ersten Halbjahrs 2017.

Die Budgetierung für Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen aufgrund von Entschieden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB basiert auf der aktuellen Anzahl Fällen mit erteilten Kostengutsprachen. Der Nettoaufwand fällt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um ca. Fr. 155'100.– bzw. um 49 % tiefer aus.

#### Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Das budgetierte Nettoergebnis in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe liegt in etwa beim Nettoergebnis 2016. Grundlage für die Budgetierung bilden die Hochrechnung 2017 (Stand Juni 2017) sowie die Vergleichszahlen der letzten Jahre.

#### Asyl- und Flüchtlingshilfe

Die per 1. Januar 2016 erhöhte Zuweisungsquote liegt nach wie vor bei 0,7 % der Bevölkerung. Für die Gemeinde Fällanden liegt die Quote aktuell bei 58 Personen. Das Budget 2018 basiert auf der Annahme, dass für 24 Personen in der Asylfürsorge und 2 Personen in der Nothilfe eine Pauschale vom Kanton entrichtet wird und abgerechnet werden kann.

Die anderen Personen sind vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Diese werden nach den SKOS-Richtlinien unterstützt und die Kosten fallen bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe an.

#### Übriger Sozialaufwand

Im Bereich Kommunale Integration sind Projekte im Rahmen des Kommunalen Integrationsprogramms budgetiert. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton KIP 1 läuft bis Ende 2017. Für die Jahre 2018–2021 wurde diese im Rahmen von KIP 2 neu mit dem Kanton verhandelt. Aufgrund der Kürzung der Bundesbeiträge hat der Kanton die Beiträge an die Gemeinden ebenfalls reduziert.

Die Leistungsvereinbarung liegt in einer provisorischen Version vor; der Entscheid des Gemeinderats ist noch ausstehend. Vorgesehen ist, dass die Gesamtkosten im Rahmen von KIP 2 vom Kanton mit mindestens Fr. 23'800.– jährlich mitfinanziert werden. Der Nettoaufwand im Vergleich zum Voranschlag 2017 ist rund Fr. 4'700.– höher, was in etwa dem reduzierten Beitrag des Kantons entspricht.

#### Soziales

Das Budget 2017 des Zweckverbandes Soziale Dienste Bezirk Uster sdbu weist im Bereich der Arbeitsintegration im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 einen Mehraufwand von Fr. 14'660.– auf, was rund 12,5 % entspricht. Grund hierfür ist eine erhöhte Nachfrage, insbesondere beim Jobbus.

#### Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Mit Regierungsratsentscheid vom 3. März 2016 wurde die Gesetzesänderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Kraft gesetzt. Seit 1. Oktober 2016 fallen deshalb in diesem Bereich keine Kosten mehr an.

#### Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutz veranschlagen die Sozialen Dienste des Bezirks Uster sdbu für die Führung der Massnahmen Kosten in der Höhe von rund Fr. 274'000.–. Diese entsprechen denjenigen der Rechnung 2016.

Gemäss provisorischem Voranschlag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf werden für das Jahr 2018 Kosten von Fr. 334'000.– erwartet, was in etwa den Zahlen der Rechnung 2016 entspricht.

#### *Ressort Hochbau*

Gesamthaft weist das Budget 2018 im Ressort Hochbau im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 ein um knapp Fr. 18'000.– höheres Nettoergebnis aus. Die Besoldungskosten und Sozialleistungen sind rund Fr. 45'000.– höher als in der Jahresrechnung 2016, was auf eine neue Aufteilung der Kosten zwischen Hoch- und Tiefbau zurückzuführen ist. Bei der Raumordnung können die ungefähren Aufwendungen gesamthaft um rund Fr. 12'000.– versus Jahresrechnung 2016 reduziert werden.

#### *Ressort Tiefbau*

##### Gemeindestrassen (inkl. Werkhof)

Das Budget für den Bereich Werkhof weist gegenüber der Rechnung 2016 ein um rund 17,7 % tieferes Nettoergebnis aus, wobei insbesondere der Aufwand für die Strassenreinigung 2018 rund Fr. 10'000.– tiefer budgetiert wird. Zudem werden beim Strassenunterhalt Fr. 10'000.– eingespart. Die Besoldungskosten sind mit rund Fr. 92'000.– tiefer budgetiert, was darauf zurückzuführen ist, dass eine Stelle nicht neu besetzt wird.

##### Unterhalt öffentliche Gewässer

Das Budget 2018 im Bereich öffentliche Gewässer weist eine Zunahme von Fr. 40'000.– gegenüber der Jahresrechnung 2016 aus. Dies ist mit dem Auftrag des Kantons verbunden, die Gefahrenkarte umzusetzen.

##### Siedlungsentwässerung

Im Bereich der Siedlungsentwässerung steigt der budgetierte Aufwand um Fr. 21'000.–, was bei einem Gesamtaufwand von Fr. 1'412'000.– eine minimale Steigerung bedeutet.

#### *Ressort Werke*

##### Brunnenversorgung

Der Betriebsaufwand der Brunnenversorgung ist leicht höher als in der Rechnung 2016 veranschlagt. Aufgrund der Senkung des Wasserpreises um ca. 10 % fällt der Gesamtaufwand im Budget 2018 gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 9'700.– tiefer aus.

##### Wasserversorgung

Der Aufwand des Voranschlags 2018 gegenüber dem Voranschlag 2017 reduziert sich um Fr. 96'500.–. Verglichen mit der Jahresrechnung 2016 steigt der Gesamtaufwand um Fr. 35'965.–. Dieser Aufwandüberschuss fällt infolge bevorstehender Investitionen vor allem bei den Abschreibungen an. Trotz Ertragsminderung aufgrund der Reduktion des Wasserpreises ab Januar 2017 von Fr. 2.05 auf Fr. 1.85 und höherem Personalaufwand (neuer Verteilschlüssel Energie, Netz und Wasser) weist die Wasserversorgung einen Überschuss zugunsten der Reserven von Fr. 178'400.– aus (Einlage in Spezialfinanzierung).

##### Elektrizitätsversorgung

Im Energievertrieb wird im Voranschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 158'300.– gerechnet (Einlage in Spezialfinanzierung). Gesamthaft fällt der Voranschlag 2018 gegenüber der Jahresrechnung 2016 durch höhere Beschaffungspreise und Ertragsminderung durch die Senkung der Energietarife 2018 um ca. Fr. 125'800.– tiefer aus.

Die Netznutzung weist im Voranschlag einen Ertragsüberschuss von Fr. 206'500.– aus (Einlage in Spezialfinanzierung). Der Ertrag fällt gegenüber der Jahresrechnung 2016 aufgrund der neuen Zuteilung der Kostenübernahme bei privaten Hausanschlüsse um ca. Fr. 65'000.– höher aus. Das Elektrizitätswerk Fällanden vergütet der Kundschaft einen Teil der Überdeckung aus der Jahresrechnung 2016 mit der Senkung der Netztarife 2018 von ca. 10 % zurück.

### *Ressort Finanzen und Steuern*

#### Finanzen

Das Nettoergebnis betreffend die Verwaltungskosten Finanzen fällt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um Fr. 12'634.– höher aus. Aufgrund der neuen Teamzusammensetzung und einer Pensumsreduktion fallen die Besoldungskosten leicht tiefer aus. Dagegen sinken die internen Verrechnungen zugunsten der Abteilung Finanzen um Fr. 40'800.–.

Betreffend die Konzessionsabgabe der Werke wird mit einer minimalen Verminderung des Nettoertrages im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 gerechnet (- Fr 10'000.–).

Bei den Zinserträgen von Darlehen und Wertschriften des Finanzvermögens kann im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 mit etwa demselben Ertrag gerechnet werden. Der interne Zinssatz reduziert sich im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 um 0,1 % auf 1 %. Die Kapitalzinsen (Verzinsung Liegenschaften des Finanzvermögens und der Sachgüter der spezialfinanzierten Bereiche) verringern sich um rund Fr. 12'600.– auf Fr. 389'900.–. Aufgrund der hohen Verpflichtungen in den Spezialfinanzierungen fallen die allgemeinen Passivzinsen um rund Fr. 15'000.– höher aus als in der Jahresrechnung 2016.

Die ZKB-Gewinnausschüttung entspricht der Empfehlung des Gemeindeamtes und wurde auf Fr. 599'900.– berechnet. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 werden Mindereinnahmen von Fr. 23'654.– prognostiziert (- 3,8 %).

#### Steuern

Bei den Nach- und Strafsteuern kann eine Abnahme auf Fr. 100'000.– prognostiziert werden. Dies sind rund Fr. 50'000.– weniger als im Budget 2017, da die Steuern immer realitätsnäher beglichen werden.

Die Grundstückgewinnsteuern werden wiederum optimistisch auf Fr. 2'500'000.– geschätzt. Bei den Quellensteuern werden Mehrerträge von rund Fr. 79'000.– gegenüber der Jahresrechnung 2016 budgetiert – in der Annahme, dass der Kanton die Pendenzen bei den Quellensteuerabrechnungen zumindest teilweise abbauen kann. In Bezug auf das Nettoergebnis der Jahresrechnung 2016 wird im Jahr 2018 mit einer Zunahme von Fr. 783'000.– gerechnet.

### **Investitionsrechnung**

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind für das Jahr 2018 Nettoinvestitionen von Fr. 8'408'000.– vorgesehen. Gegenüber der Jahresrechnung 2016 entspricht dies einer Erhöhung von knapp 5,6 Mio. Franken (Voranschlag 2017: 2,0 Mio. Franken). Nebst grösseren Investitionen in den Bereichen Strassen, Strom, Wasser und Abwasser von Fr. 4'720'000.– ist auch der Neubau der Sportplätze mit Fr. 2'568'000 geplant. Die restlichen rund Fr. 1'120'000.– verteilen sich auf Projekte im Bereich Liegenschaften, Naturschutz und Mobiliar. Im Finanzvermögen sind zusätzlich Investitionen von Fr. 650'000.– vorgesehen.

---

### **Eintretensreferat von Brigit Frick, Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern**

Brigit Frick erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

**Daniel Lienhard, Präsident der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Aufwand und Ertrag*

Für 2018 geht der Gemeinderat von einem 100%-igen ordentlichen Steuerertrag von Fr. 27,775 Mio. (Vorjahr Fr. 27,563 Mio.) aus. Daraus ergibt sich bei einem Steuerfuss von 40 % ein Steuerertrag von Fr. 11,110 Mio. (Vorjahr Fr. 11,025 Mio.). Der Nettosteuerertrag aller Steuern ist auf Fr. 15,324 Mio. budgetiert (Vorjahr Fr. 15,610 Mio.). Insgesamt veranschlagt der Gemeinderat einen Ertrag von Fr. 43,522 Mio. (Vorjahr Fr. 43,086 Mio.). Dem steht ein budgetierter Aufwand der Laufenden Rechnung von Fr. 43,815 Mio. gegenüber (Vorjahr Fr. 43,097 Mio.). Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss in der laufenden Rechnung von Fr. 0,293 Mio – ein 26-faches des Vorjahrs (Vorjahr Fr. 0,011 Mio.). Im Vergleich zum Voranschlag 2017 rechnet die Politische Gemeinde im Voranschlag 2018 mit rund Fr. 0,279 Mio. geringeren Personalaufwand als für 2017 veranschlagt.

#### *Investitionen*

Es sind total Investitionen von Fr. 8,958 Mio. vorgesehen, dem stehen Einnahmen von Fr. 0,550 Mio. gegenüber. Somit betragen die Nettoinvestitionen Fr. 8,408 Mio. Im Vergleich zum Voranschlag 2017 mit Fr. 6,417 Mio. liegen die Nettoinvestitionen 2018 um Fr. 1,991 Mio. über dem Vorjahreswert.

#### *Finanzplanung 2017–2021*

Bei gleichbleibendem Steuersatz sieht der Finanzplan 2017–2021 zukünftig zum Teil erhebliche Ertragsüberschüsse vor. Dadurch steigt das Eigenkapital innerhalb der Planungsperiode um 8 % an. Jedoch sind in dieser Planungsperiode sehr hohe Investitionen im Umfang von ca. Fr. 35 Mio. vorgesehen, was dazu führt, dass die Finanzierung nur zu gut einem Drittel aus eigenen Mitteln erfolgen kann. Die Folge ist, dass das heutige Nettovermögen bis zum Ende der Planungsperiode vollständig abgebaut wird und in einer Nettoschuld resultiert.

Hinsichtlich Aussagekraft des jeweiligen Finanzplans muss nach Ansicht der RPK allerdings berücksichtigt werden, dass der Finanzplan ein unverbindliches, rollendes, den jeweiligen realen Ergebnissen anzupassendes Planungsinstrument ist. Schon in den vergangenen Jahren wies er von Jahr zu Jahr zum Teil grosse Unterschiede im jeweils geplanten Erfolgsausweis aus.

Wichtige Kennzahlen aus dem Finanzplan für die Jahre 2017–2021 (Politische Gemeinde ohne Gebühren):

Kennzahlen	2016 (definitiv)	2017 (voraussichtlich)	2018 (geplant)
Selbstfinanzierungsanteil	6,9 %	7,1 %	6,8 %
Selbstfinanzierungsgrad	116 %	126 %	47 %
Zinsbelastungsanteil	1,2 %	0,4 %	0,7 %
Eigenkapital	Fr. 37,413 Mio.	Fr. 37,433 Mio.	Fr. 37,140 Mio.
Investitionsanteil	14,3 %	13,9 %	20,2 %
Nettovermögen Fr. pro Einwohner/in	Fr. 2'121.–	Fr. 2'148.–	Fr. 1'859.–

Quelle: Finanzplan 2017–2021 (Definitive Variante)

### *Steuerfuss*

Der Steuerfuss wird auf 40 % des einfachen Staatssteuerertrags belassen.

### *Budgetübersicht*

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Fällanden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 4. September 2017 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

– Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	43,815 Mio.
	Ertrag	Fr.	43,522 Mio.
	Aufwandüberschuss	Fr.	0,293 Mio.
– Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	8,958 Mio.
	Einnahmen	Fr.	0,550 Mio.
	Nettoinvestition	Fr.	8,408 Mio.
– Einfacher (100 %-iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	27,775 Mio.
– Eigenkapitalabnahme		Fr.	0,293 Mio.

### *Ergebnis der Prüfung und Empfehlung*

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest: Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrags und der Eigenkapitalentnahme gedeckt. Mit dem Voranschlag 2018 legt der Gemeinderat im Gegensatz zur nahezu ausgeglichenen Planung des Vorjahrs für das kommende Jahr wieder einen durch einen deutlicheren Aufwandüberschuss gekennzeichneten Haushalt vor. Um die im Finanzplan 2017–2021 vorgesehenen, positiven Ergebnisse bei gleichem Steuersatz real zu erzielen, empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission, kontinuierlich weiter an der Verbesserung der Kosteneffizienz sowie an der Identifizierung und Behebung der strukturellen Defizite festzuhalten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung:

- Das Budget 2018 entsprechend dem Voranschlag des Gemeinderats festzulegen,
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst mit vereinzelt Gegenstimmen:**

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern
  - Leiterin Abteilung Finanzen
  - 10.07.

10.	Finanzen	6
10.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement) Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Im Rahmen der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Für die Überführung des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 die Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» festgelegt. Das heisst, der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz und am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der neuen Gemeindegesetzgebung wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung «HRM2», eingeführt. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des im Kanton Zürich seit 1986 geltenden Harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM1). Diese neuen Rechnungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung und schaffen die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können.

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Vereinfachung von Begrifflichkeiten – so wird etwa der Begriff «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt – und der Einführung eines neuen Kontenplans erfolgt die Abschreibung des Verwaltungsvermögens künftig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Neu soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

#### **Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden**

Nach HRM1 trägt der Verursacher einer Investition heute zu Beginn einer Abschreibungsperiode einen hohen Anteil an den Abschreibungen (Verursacherprinzip). Nach HRM2 erfolgt die Abschreibung neu über die Nutzungsdauer des entsprechenden Objekts. Die Dauer von Nutzungen ist genau definiert, für Hochbauten beispielsweise beträgt sie 33 Jahre. Eine Nutzerin oder ein Nutzer der Anlage trägt damit auch noch im 33. Jahr der Nutzung denselben Abschreibungsbeitrag wie im ersten Jahr der Nutzung (Nutzerprinzip).

Durch diese Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögenswerten und Verpflichtungen vorzunehmen (so genanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind gemäss den kantonalen Vorgaben zwingend neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das neue Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)
- Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)

### Variante 1:

#### Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die gesamte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bisher wurden sie in der Regel über 10 Jahre abgeschrieben (vgl. Abbildung 1).

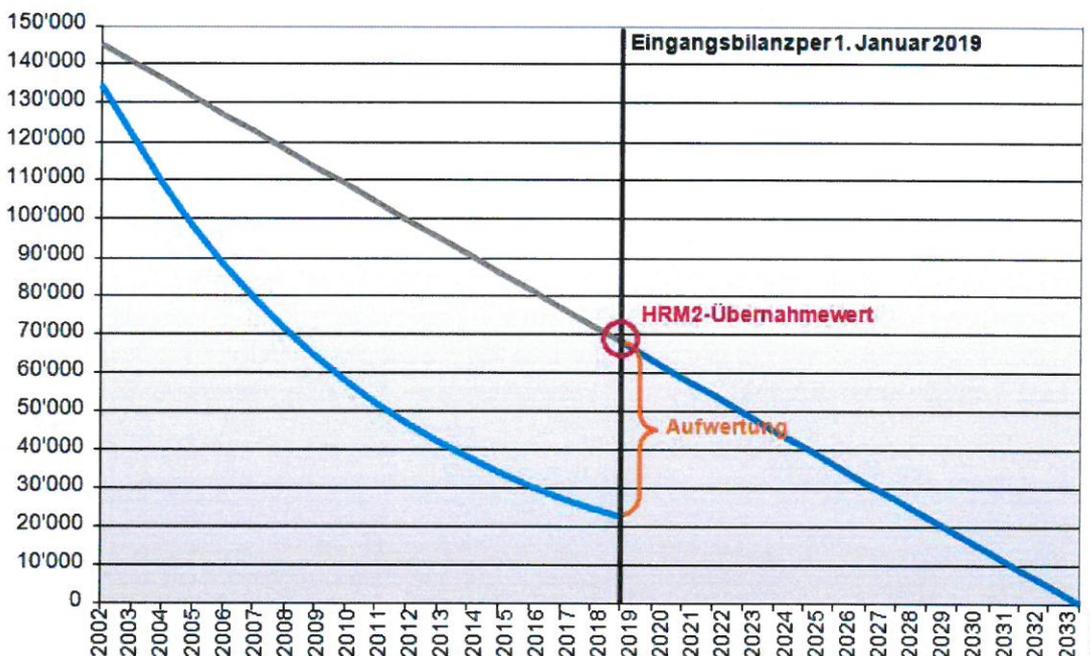


Abbildung 1: Restatement mit Aufwertung (Variante 1)

Legende: hellblaue Linie: bisherige effektive Abschreibungen  
dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen nach erfolgter Aufwertung  
graue Linie: fiktive Abschreibung mit Restatement

Ausgehend vom Anschaffungswert wird das Anlagegut über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie linear abgeschrieben (graue Linie). Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den HRM2-Übernahmewerten und den effektiven HRM1-Buchwerten (hellblaue Linie). Die künftigen Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswerts und der Nutzungsdauer ermittelt (dunkelblaue Linie).

**Variante 2:**

**Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)**

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die lineare Abschreibung beginnt somit erst 2019 und nicht schon rückwirkend bis 1986 (vgl. Abbildung 2).

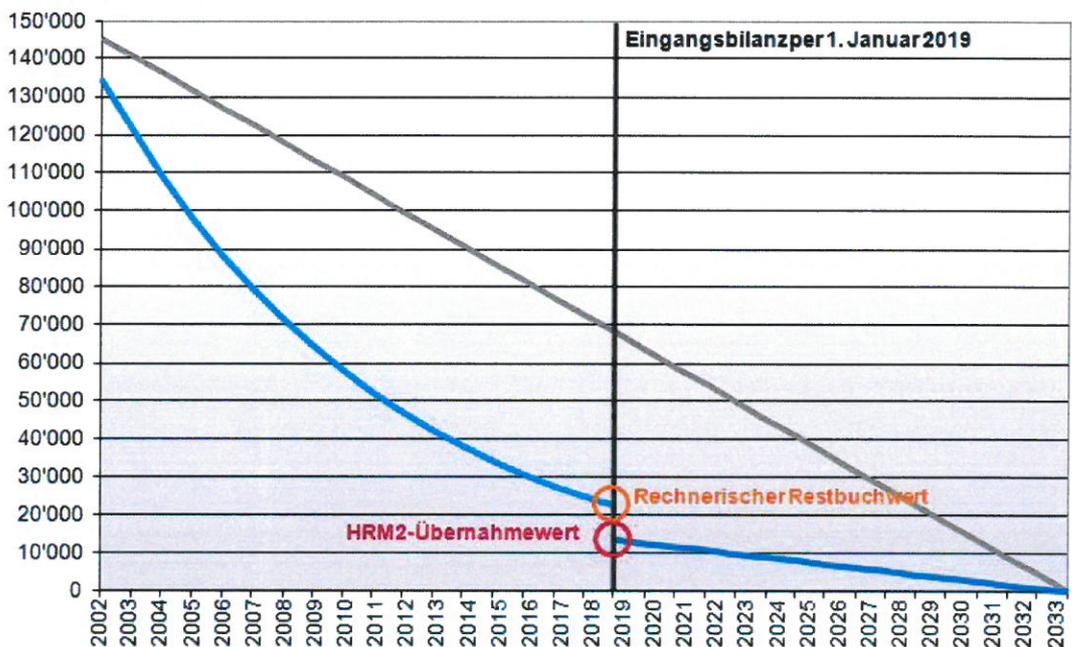


Abbildung 1: Restatement ohne Aufwertung (Variante 2)  
 Legende: hellblaue Linie: bisherige effektiv vorgenommene Abschreibungen  
 dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen auf Restbuchwert  
 graue Linie: fiktive lineare Abschreibung (ab 2002)

Ausgehend vom Anschaffungswert wird beim Restatement ohne Aufwertung das Anlagegut gemäss der bisherigen Abschreibungsmethode degressiv mit 10 % (Sachanlagen) oder 20 % (Mobilen) vom Restbuchwert abgeschrieben und der rechnerische Restbuchwert ermittelt. Massgebend für die HRM2-Übernahmewerte sind jedoch die effektiven HRM1-Buchwerte gemäss Abschreibungstabelle per 31. Dezember 2018.

Die Differenz zwischen den rechnerischen Restbuchwerten und den effektiven HRM1-Buchwerten ergibt sich aus den in der Vergangenheit getätigten zusätzlichen Abschreibungen. Um zu gewährleisten, dass keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt, muss aus der Differenz eine prozentuale Anpassungsquote errechnet werden. Mittels dieser Anpassungsquote werden anschliessend die rechnerischen Restbuchwerte der Anlagen auf die HRM2-Übernahmewerte reduziert. Die künftigen Abschreibungen werden auf dem HRM2-Übernahmewert der Anlagen über die entsprechende Restnutzungsdauer ermittelt.

### Vergleich der beiden Varianten

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen diese Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen.

Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid und demzufolge vom Budgetorgan, also von der Gemeindeversammlung zu fällen. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde. Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt werden nachfolgend aufgezeigt.

### Ergebnisse des «Restatement» Gesamthaushalt (Steuer- und Gebührenhaushalt)

Bereich	Restatement ohne Neubewertung (Fr.)	Restatement mit Neubewertung (Fr.)
Mutmasslicher Buchwert		
Verwaltungsvermögen 01.01.2019	39'997'661	61'623'123
Aufwertung		
Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	--	21'625'462
Voraussichtliches Eigenkapital per 01.01.2019	36'699'989	58'325'451
Abschreibungsquote 2019	1'948'353	2'679'289
Abschreibungsquote 2020	2'107'460	2'885'497
Abschreibungsquote 2021	2'489'854	3'313'739
Abschreibungsquote 2022	2'409'574	3'236'531

### Gegenüberstellung Pro und Kontra Neubewertung

	<b>Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens</b>	<b>Neubewertung des Verwaltungsvermögens</b>
<b>Pro</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einfach verständlich</li><li>– Administrativ eher geringerer Aufwand</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Betriebswirtschaftlicher richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen/Verbesserung Transparenz</li><li>– Kontinuierlicherer Verlauf der Abschreibungsquote</li></ul>
<b>Kontra</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote</li><li>– Eventuell Druck auf den Steuerfuss</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Aufwertung des Verwaltungsvermögens grundsätzlich umstritten (kein Markt, nicht handelbar)</li><li>– Werte bereits mit Steuergeldern abgeschrieben</li><li>– Anstieg Eigenkapital «gaukelt» höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor</li></ul>

### Erwägungen

Der Verzicht auf eine Neubewertung hat gemäss Berechnung im Gesamthaushalt erwartungsgemäss geringere Abschreibungen zur Folge. Bei einer Neubewertung würde das Verwaltungsvermögen und demzufolge auch das Eigenkapital um rund 21,6 Millionen Franken aufgewertet werden und die Abschreibungen würden nur leicht unter dem jetzigen Niveau liegen.

Keine der beiden Abschreibungsmethoden hat direkte liquiditätswirksame Konsequenzen. Das heisst, weder das Restatement mit Aufwertung noch das Restatement ohne Aufwertung führt unmittelbar zu zusätzlichen Ausgaben. Die Wahl ob mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens kann jedoch durchaus einen wesentlichen Einfluss auf zukünftige, den Finanzhaushalt betreffende Entscheidungen haben. Je nach Wahl fallen die Höhe der Abschreibungen und somit auch das Rechnungsergebnis anders aus – mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Festlegung des Steuerfusses.

Letztendlich ist es jedoch unbestritten, dass ein solider Finanzhaushalt nicht davon abhängt, ob das Verwaltungsvermögen aufgewertet wird oder nicht. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) entscheidend.

Für den Gemeinderat überwiegen die Nachteile einer Aufwertung gegenüber dem Verzicht auf eine Aufwertung. Die Finanzierung der Leistungen der Gemeinde für die kommenden Jahre bleibt anspruchsvoll: Die Leistungen der Gemeinde sollen trotz sinkender Steuerkraft weiterhin hoch gehalten werden, der Investitionsbedarf zum Erhalt der Attraktivität der Gemeinde ist in den nächsten Jahren gross. Hinzu kommt, dass die übergeordneten Staatsebenen die Rahmenbedingungen verändern und neue Lasten auf die Gemeinden übertragen, unter anderem die Leistungsüberprüfung 16 des Kantons (Lü16).

Das durch eine Neubewertung gewonnene Eigenkapital kann nicht zur Deckung der erhöhten Abschreibungen verwendet werden. Dies bedeutet, dass ein Anlagegut bzw. derjenige Teil der Überabschreibung (Stille Reserven) erneut abgeschrieben und damit die Erfolgsrechnung nochmals belastet wird. Somit müssten die Steuerzahlenden diesen Teil der Abschreibungen ein zweites Mal mit ihren Steuern bezahlen, ohne dafür eine zusätzliche Leistung zu erhalten.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, bereits getätigte, mit Steuergeldern finanzierte Abschreibungen aufzuwerten und, unter voraussichtlich höherem Bezug von Steuern oder aber mit notwendigem Leistungsabbau, erneut abzuschreiben. Die seit Beginn der jeweiligen Investitionen bereits getätigten Abschreibungen sollen vollumfänglich angerechnet und nicht künftigen Steuerzahlenden nochmals aufgebürdet werden.

Schlussendlich werden die Abschreibungen bei beiden Varianten nach einer gewissen Periode, wenn die theoretische Lebensdauer der Investitionen erreicht ist, wieder am gleichen Punkt landen.

Der Gemeinderat plädiert für eine konstante und berechenbare Steuerpolitik. Die Höhe des Steuerfusses orientiert sich an den Aufgaben und der Standortattraktivität. Die Festsetzung des Steuerfusses sollte nicht durch die Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschrift beeinflusst werden. Schliesslich ist die Durchführung einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit einem hohen internen Aufwand verbunden, der aus Sicht des Gemeinderats in keinem Verhältnis zum erwartenden Nutzen steht.

---

### **Eintretensreferat von Brigit Frick, Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern**

Brigit Frick erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

**Daniel Lienhard, Präsident der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Ausgangslage*

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz und am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der neuen Gemeindegesetzgebung wird auch eine neue Rechnungslegung (HRM2) eingeführt. Änderungen mit finanzpolitischen Auswirkungen betreffen die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, die künftig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden und die allfällige Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit oder ohne Aufwertung).

Mit der Einführung von HRM2 soll gewährleistet werden, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Hingegen können die Gemeinden frei wählen, ob sie ihr Verwaltungsvermögen mit Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2019 Neubewerten oder nicht. Eine nachträgliche Neubewertung zu einem späteren Zeitpunkt ist indes unzulässig.

Ob nun eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit oder ohne Aufwertung erfolgt, hat keinerlei liquiditätswirksamen Auswirkungen. Einzig würden bei der Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit Aufwertung per 1. Januar 2019 die Zwangsreserven (stille Reserven) eliminiert und das Eigenkapital würde um Fr. 21,6 Mio. ansteigen. Da sich die Abschreibungsbasis durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ebenfalls erhöht, würden die künftigen Abschreibungen höher ausfallen (2019: Fr. 0,731 Mio., 2020: Fr. 0,778 Mio., 2021: Fr. 0,824 Mio., 2022: Fr. 0,827 Mio.) und die künftigen Rechnungen zusätzlich belasten, was allenfalls Druck auf den Steuerfuss ausüben könnte.

#### *Empfehlung*

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderats bezüglich Verzicht auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag stattzugeben.

#### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

#### **Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:**

1. Im Rahmen der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Für die Überführung des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 die Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» festgelegt. Das heisst, der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.
3. Mitteilung an:
  - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern
  - Leiterin Abteilung Finanzen
  - 10.01.

10.	Finanzen	7
10.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

### **Weisung**

#### **Sachverhalt**

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018. § 92 Abs. 1 nGG lautet: «Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.» Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

### **Erwägungen**

#### *Zweck des mittelfristigen Ausgleichs*

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag wäre Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

#### *Frist*

Die Gemeinden müssen regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

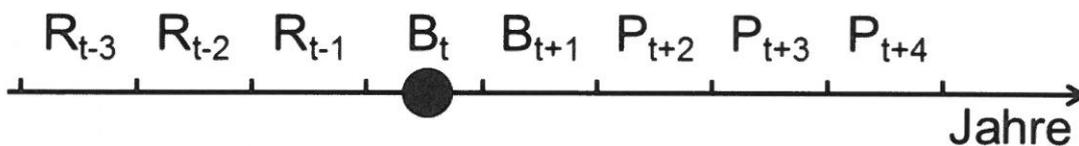
Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt. Das Gemeindeamt empfiehlt demzufolge eine Frist von acht Jahren.

#### *Periode und Gegenstand*

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d. h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren.

Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder müsste dann gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen könnte.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs effektiv ausgleichen. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein. Das Gemeindeamt empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr, dem künftigen Budgetjahr und drei Planjahren.



Abbildungslegende: Das Jahr  $t$  ist das laufende Jahr, in dem sich der/die Leser/in gegenwärtig befindet; die Jahre  $t-1$ ,  $t-2$ ,  $t-3$  sind die vergangenen Jahre, und die Jahre  $t+1$ ,  $t+2$ ,  $t+3$ ,  $t+4$  sind die künftigen Jahre.

#### *Regelung in einem Erlass*

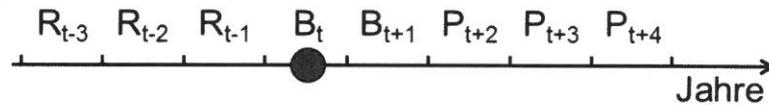
Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltsteuerung und muss deshalb von den Stimmberechtigten erlassen werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand (Gemeinderat), der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, welches das Budget festsetzt.

Die neue Regelung soll mit der Umstellung auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) ab dem Budget 2019 gelten.

#### **Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich im Wortlaut**

##### **VERORDNUNG ÜBER DEN MITTELFRISTIGEN AUSGLEICH DER POLITISCHEN GEMEINDE FÄLLANDEN**

	Art. 1
Frist	Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
	Art. 2
Periode und Gegenstand	Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



Übergangsbestimmung Art. 3  
Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Inkrafttreten Art. 4  
Diese Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer  
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

---

### Eintretensreferat von Brigit Frick, Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern

Brigit Frick erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

**Daniel Lienhard, Präsident der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Ausgangslage*

Gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 muss der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt werden, dass die Erfolgsrechnung (früher Laufende Rechnung genannt) des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist, um der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorzubeugen.

Die Gemeinden sind bei der Ausgestaltung der Periode autonom und regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planungsjahre) gliedert.

Die Gemeinde Fällanden orientiert sich an der Empfehlung des Gemeindeamtes und empfiehlt als Bemessungsgrundlage für den mittelfristigen Ausgleich eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr, dem künftigen Budgetjahr und drei Planjahren.

#### *Empfehlung*

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderats bezüglich Neuerlass der Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag stattzugeben.

Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planungsjahren besteht, lässt weniger Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Bei Wahl eines solchen Verhältnisses müsste schneller gehandelt werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen könnte. Im gegenteiligen Fall könnte eine vorübergehende Senkung des Steuerfusses resultieren.

Aufgrund der gegenwärtigen und künftigen Situation wäre es bei der Festsetzung der Periode des mittelfristigen Ausgleichs durchaus angemessen, die Erhöhung der Anzahl abgeschlossener Rechnungsjahre von 3 auf 4 Jahre und eine Reduktion der Planjahre von 3 auf 2 Jahre in Betracht zu ziehen.

### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst mit vereinzelt Gegenstimmen:**

1. Die vorstehende Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern
  - Leiterin Abteilung Finanzen
  - 10.01.

16.	Gemeindeorganisation	8
16.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Politische Gemeinde Fällanden Gebührenverordnung Totalrevision, Genehmigung	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

### **Weisung**

#### **Die neue Gebührenverordnung**

##### *Ausgangslage*

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- und Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (d.h. in der Regel höchstens Fr. 500.– betragen) und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich im Einzelfall fest.

In der neuen Verordnung ist die Mehrzahl der Gebühren der Gemeinde geregelt. Die eigenwirtschaftlichen Betriebe wie Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung sowie Abfall verfügen bereits über genügend kommunale gesetzliche Grundlagen, die durch die Gemeindeversammlung festgesetzt worden sind. Auch andere Gebühren, beispielsweise die Taxordnung des Alterszentrums verfügen ebenfalls über eigene Regelwerke. Diese Rechtsgrundlagen bleiben weiterhin unverändert in Kraft. In der Gebührenverordnung wird der Vollständigkeit halber in der Regel direkt auf diese verwiesen. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann. In der Gebührenverordnung wird jeweils ebenfalls darauf verwiesen.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden erhoben, welche wiederum auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 basiert.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

#### *Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren*

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In denjenigen Fällen, die auf übergeordnetem Recht basieren, ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder wenig Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt.

Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keinen Gewinn erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 und 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

#### *Aufgabenteilung zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat*

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest. Dieser Gebührentarif liegt informationshalber ebenfalls in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 auf.

Diese Form der Aufgabenteilung wird in der neuen Gemeindeordnung, die gemäss den kantonalen Vorgaben bis spätestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden muss, verankert werden.

#### *Inhalt der neuen Gebührenverordnung und Änderung gegenüber der bisherigen Erarbeitungsprozess*

Die vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung (VOGG) aus dem Jahr 1966 und schafft damit für die Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Der juristische Rahmen ist sorgfältig ausgearbeitet und formuliert, zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche. Während des Ausarbeitungspro-

zesses haben sich die Gemeinden innerhalb des Bezirks Uster zudem miteinander ausgetauscht. Teilweise wurden Angleichungen vorgenommen. Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

#### Aufgabenteilung Gemeindeversammlung und Gemeinderat

In der Verordnung sind alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt geregelt, während Behörde und Verwaltung im Rahmen des Gebührentarifs die Gebühren und deren Höhe festlegen und im Einzelfall anwenden.

Diese Aufteilung ist klar und widerspruchsfrei und trägt massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt.

Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

#### Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen spezifischen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung, -ermässigung und -verzicht, Fälligkeiten, Mahnungen, Zahlungsverzug, usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Verordnung in ihrer Zuständigkeit festzulegen (Art. 5).

Im spezifischen Teil sind Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

#### Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung wurde darauf geachtet, möglichst keine neuen Gebühren zu erheben und die Bemessungsgrundlagen gleich zu belassen. Nichtsdestotrotz wurde im Zuge der Totalrevision gleichzeitig die Gelegenheit ergriffen, einige Änderungen und Anpassungen aufzunehmen.

#### Baugebühren

Zu erwähnen ist der Systemwechsel bei der Berechnung der Baubewilligungsgebühren. Neu werden die Gebühren nicht mehr aufgrund der Baumasse, sondern aufgrund der Bausumme berechnet. Dieser Wechsel kann in einzelnen Fällen zu Gebührenerhöhungen führen, vor allem bei grösseren Projekten. Für kleinere Projekte hingegen werden die Gebühren tendenziell eher tiefer.

#### Gemeindeammannamtliche Gebühren

Durch den Wegfall der VOGG musste für die gemeindeammannamtlichen Gebühren eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden. Diese Grundlage gilt solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassungsfrist dazu ist abgelaufen, bisher sind von Seiten Kanton noch keine Anweisungen weitergegeben worden.

#### Sozialhilfe

In der Gebührenverordnung wurde neu ein Passus aufgenommen, der die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung von Bestätigungen betreffend Bezug resp. Nichtbezug von Sozialhilfe schafft. Dies ist eine Angleichung an die umliegenden Gemeinden, die bereits seit Jahren Gebühren für diese Dienstleistung verlangen.

#### Einwohnerkontrolle

Im Hinblick auf die neue Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister ist vorgesehen, dass neu ein – derzeit noch unklarer – Teil der Gebühren dem Kanton für seine Leistungen zu überweisen ist. Damit die Kosten der Einwohnerkontrolle trotzdem gedeckt sind, mussten diese Gebühren erhöht werden.

Gleichzeitig wurden auf Empfehlung des Verbandes der Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) einige Gebühren angehoben, die seit vielen Jahren nicht verändert worden waren und dementsprechend nicht mehr dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

#### Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst.

### **Wortlaut der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden**

#### **Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erlässt gestützt auf das neue Gemeindegesetz nGG folgende Verordnung:**

##### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

	Art. 1
Gegenstand der Verordnung	Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
	Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
	Art. 2
Gebührenpflicht	Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinden benützt.

	<p>Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.</p>
Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 4</p> <p>Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,</li><li>nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,</li><li>nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.</li></ol>
Gebührentarif	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.</p>

Gebührener- mässigung bzw. -erhöhung	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um max. 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</li><li>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um max. 50 % erhöht werden,</li><li>c) um max. 50 % herabgesetzt werden können, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.</li></ul>
Zuständigkeit der Gebührenfestset- zung	<p>Art. 7</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>
Gebührenverzicht und -stundung	<p>Art. 8</p> <p>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</li><li>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</li><li>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</li><li>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.</li></ul> <p>Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>
Aussergewöhnlicher Aufwand	<p>Art. 9</p> <p>Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 10</p> <p>Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p>

	<p>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 11 In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.</p> <p>Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.</p> <p>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p>
Nachfrist	<p>Art. 13 Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 10 Tagen (Zahlungserinnerung).</p> <p>Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung); sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 14 Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.</p> <p>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 15 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>

	<p>Wird die Rechnung nach Zahlungserinnerung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 16 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Verjährung	<p>Art. 17 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>
<b>II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN</b>	
<b>Verwaltung allgemein</b>	
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p>Art. 18 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p>
Gesuch um Informationszugang	<p>Art. 19 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>

	<b>Bauwesen</b>
Grundlagen	<p>Art. 20 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p>
Gebührenbemessung	<p>Art. 21 Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,</li><li>c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,</li><li>d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</li></ul> <p>Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.</p> <p>Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds oder des darüber liegenden Luftraums (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 22 Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.</p> <p>Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.</p> <p>Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>Für die erforderliche Bauabnahme wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p>Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.</p>

Gebührenreduktion	<p>Art. 23</p> <p>Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 Prozent reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.</p> <p>Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente bzw. es wird eine reduzierte Minimalgebühr verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50 Prozent</li><li>b) Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens: Es wird eine Minimalgebühr im Gebührentarif festgesetzt.</li></ul>
Besondere Anwendungsfälle	<p>Art. 24</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>
Planungen	<p>Art. 25</p> <p>Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.</p> <p>Der Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke.</p> <p>Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>
Amtliche Vermessung, Geoinformation	<p><b>Vermessung, Geoinformation</b></p> <p>Art. 26</p> <p>Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 Prozent des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.</p>

Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen, werden im Zeitaufwand nach dem aktuellen Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

### **Feuerungskontrolle**

Art. 27

Feuerungs-  
kontrollen

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

### **Tiefbau**

Art. 28

Wiederherstellung  
von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen stützen sich auf den kantonalen Tarif.

### **Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen**

Art. 29

Benützungsgebühren für kommunale  
Einrichtungen

Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Zwicky-Fabrik, Gemeindesaal, Hundetrainingsplatz) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Art. 30

Gemeinde-  
bibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Bootsplätze	<p>Art. 31</p> <p>Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher kostendeckender Mietzins nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.</p> <p>Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.</p> <p>Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens 30 Franken.</p>
Familiengärten	<p>Art. 32</p> <p>Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.</p> <p>Im Pachtzins sind die Benutzungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen.</p>
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	<p><b>Bürgerrecht</b></p> <p>Art. 33</p> <p>Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>1</sup>.</p> <p>Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.</p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.</p>
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	<p>Art. 34</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.</p> <p>Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.</p> <p>Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>
Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 35</p> <p>Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaars wird eine Pauschale erhoben.</p>

---

<sup>1</sup> LS 141.11

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

### **Einwohnerkontrolle, Meldewesen**

Art. 36

Einwohnerkontrolle Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 37

Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Fällanden und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

### **Feuerwehrwesen**

Art. 38

Feuerwehr In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden. Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeug-einsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### **Zivilschutz**

Art. 39

Zivilschutz, Schutz-  
raumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

### **Finanzen und Steuern**

Art. 40

Kommunale  
Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 41

Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode 50 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

### **Friedhof- und Bestattungswesen**

Art. 42

Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Fällanden trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 43

Grabunterhalt und  
Grabpflege

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach effektivem Aufwand und werden den Angehörigen jährlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen**

Art. 44

Ambulante und  
stationäre nicht-  
pflegerische Leis-  
tungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Sunnetal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den

erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxe nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

### **Lebensmittelkontrolle**

Art. 45

Lebensmittel-  
kontrolle

Für die Gebühren im Bereich Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

### **Abfallwesen (Kehrichtgebühren)**

Art. 46

Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Fällanden erhoben.

### **Soziales**

Art. 47

Öffentliche Sozial-  
hilfe, Sozialversiche-  
rungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Art. 48

Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens 50 Franken.

Art. 49

Bewilligungen und  
Aufsicht von Kin-  
derkrippen und  
Kinderhorte

Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amtes für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.

### **Polizeiwesen**

#### **Gastgewerbe**

Art. 50

Gastgewerbe-  
patente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

Hinausschieben der Schliessungsstunden	<p>Art. 51</p> <p>Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.</p> <p>Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.</p> <p>Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.</p>
Abgaben auf gebrannte Wasser	<p>Art. 52</p> <p>Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.</p> <p>Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 53</p> <p>Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr zwischen 70 bis 200 Franken.</p>
Waffenerwerbsscheine	<p>Art. 54</p> <p>Die Gebühren für die Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.</p>
Bussenwesen / Ordnungsbussenverfahren	<p>Art. 55</p> <p>Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, Fussgängerinnen und Fussgänger, etc. wird auf die geltende Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.</p> <p>Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.</p>
Weitere polizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 56</p> <p>Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p>

### **Nutzung öffentlichen Grunds**

Art. 57

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds bei Bauinstallationen usw.) werden nach Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

### **Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung**

#### **Abwasser und Siedlungsentwässerung**

Art. 58

Abwasser, Siedlungsentwässerung

Die Gebühren richten sich nach den separaten Verordnungen für Siedlungsentwässerungsanlagen und Abwassergebühren.

#### **Wasser**

Art. 59

Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

#### **Strom**

Art. 60

Strom

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

### **Rechtspflege**

Art. 61

Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 62

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresses fest.

Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Friedensrichteramt**

Leistungen des Friedensrichteramts  
Art. 63  
Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

### **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

#### **Betreibungsamt**

Betreibungsamt  
Art. 64  
Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

#### **Gemeindeammannamt**

Gemeindeammannamt  
Art. 65  
Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und dieser in Kraft gesetzt wird.

### **III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Übergangsbestimmungen  
Art. 66  
Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Rekursrecht  
Art. 67  
Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten  
Art. 68  
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gebührenverordnung vom 1. Juni 2017 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer                      Leta Bezzola Moser  
Gemeindepräsident          Gemeindeschreiberin

---

### **Eintretensreferat von Rolf Rufer, Gemeindepräsident**

Rolf Rufer erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

**Gregori Schmid, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Vorbemerkung*

Die beiden Geschäfte Totalrevision Gebührenverordnung und Anpassung Gebührentarif sollen ab 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Sie stehen im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander und werden daher in diesem Abschied gemeinsam behandelt.

#### *Ausgangslage*

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1996 (VOGG; LS 681) ersatzlos weg. Es ist daher termingleich der Ersatz durch eine neue kommunale Gebührenverordnung erforderlich. Gleichzeitig und im zwingenden Zusammenhang damit wird der Gebührentarif neu kommunal festgesetzt.

#### *Bewertung*

##### Gebührenverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die neue Gebührenverordnung analysiert und sowohl mit den bisherigen, kantonalen Bestimmungen als auch mit der Mustergebührenverordnung des «vzgv» (Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) verglichen. Sie stellt fest, dass aus finanzpolitischer Sicht keine Bedenken gegen die neue, gemeindliche Gebührenverordnung bestehen.

##### Gebührentarif

Im neuen Gebührentarif werden überwiegend die bisherigen Gebühren übernommen. Wo neu Gebührenfestsetzungen erfolgen, sind diese nach Ansicht der RPK finanzpolitisch angemessen und folgen im Durchschnitt weitgehend dem Kostendeckungsprinzip innerhalb der einzelnen Gemeinderessorts/Behörden. Ein Systemwechsel stellt lediglich die neue Gebührenfestsetzung für die Bearbeitung von Baugesuchen dar. Dort wird neu nicht mehr nach Baumasse sondern nach Bausumme berechnet, was nach Angaben der Gemeinde lediglich zu geringen Veränderungen führt: tendenziell höhere Gebühren bei Grossbauten, geringere bei Kleinprojekten. Insgesamt ist die neue Tariffestsetzung nach Ansicht der RPK aus finanzpolitischer Sicht angemessen.

#### *Kommentar und Empfehlung*

Sowohl die neue Gebührenordnung der Gemeinde als auch die Festsetzung der Gebührentarife sind durch die Veränderungen der kantonalen Gesetzgebung verursacht und begründet. Die RPK hält beide aus rein finanzpolitischer Sicht für angemessen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die neue Gebührenverordnung der Gemeinde, wirksam ab 1. Januar 2018, zu genehmigen

### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

**Dorothee Jaun, Fällanden**, kritisiert, dass im Rahmen dieser neuen Gebührenverordnung die Berechnungsgrundlage der Baugebühren für den Hochbau geändert wurde. In Art. 21 Abs. 1 wird neu die Erhebung der Baugebühren nach der Bausumme und nicht wie bisher nach dem Bauvolumen bemessen. Dieser Änderung sei nicht gut, denn vor Jahren habe man bewusst zum bestehenden System gewechselt, weil gewisse Architekten jeweils zu tiefe mutmasslich Bausummen deklariert hätten, um so möglichst tiefe Baugebühren zu erwirken. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung kehre man wieder zu einer früheren Variante der Berechnung von Baugebühren zurück, die sich damals schon nicht bewährt habe und sich auch künftig nicht bewähren werde. Dorothee Jaun stellt den Antrag, wieder zum alten bzw. bestehenden System zurück zu gehen und als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Baugebühren das Bauvolumen zu nehmen.

**Pierre André Schärer, Vorsteher Ressort Hochbau**, erläutert, dass das neue System nach Bausumme viel gerechter sei als das bisherige. Des Weiteren könne die Baubehörde die Rechnungen der Architekten im Nachgang einsehen und ausserdem sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Leute ehrlich sind.

**Dorothee Jaun** meint, es treffe nicht zu, dass die Baubehörde das Recht hat, Rechnungen einzusehen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

**Der Änderungsantrag von Dorothee Jaun betreffend Art. 21 Abs. 1 der vorliegenden Gebührenverordnung wird mit 67 Stimmen zu 50 Gegenstimmen angenommen**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:**

1. Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug zu beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.
4. Mitteilung an:
  - Gemeindepräsident
  - Leiterin Abteilung Präsidiales
  - 16.01.

28.	Liegenschaften, Grundstücke	9
28.03.	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke	
28.04.00.	Kaufverhandlungen, Vorverträge Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Fällanden Verkauf der «Alten Obermühle»	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Verkauf der Liegenschaft «Alte Obermühle», Oberdorfstrasse 11 in Fällanden, Kat.-Nr. 1091, an den Meistbietenden, Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, zum Preis von Fr. 1'725'000.– wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt alle mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Ab dem Jahr 2000 beanspruchten der Werkhof und die Gemeindewerke die Räumlichkeiten im Untergeschoss der Liegenschaft «Alte Obermühle» an der Oberdorfstrasse 11 in Fällanden sowie die an den Werkhof angrenzenden Parkplätze im Freien. Als im Jahr 2012 das Mühlegebäude zum Verkauf stand, erwarb die Politische Gemeinde Fällanden aus strategischen Gründen und zur Sicherung des Werkhofbetriebs am bestehenden Standort die Liegenschaft für 1,5 Millionen Franken. Seit der Sanierung des Werkhofgebäudes im Jahr 2014 werden die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Mühlegebäudes nur noch von den Gemeindewerken benutzt.

#### *Schutzverfügung*

Bei der Liegenschaft Oberdorfstrasse 11, Kat.-Nr. 1091, handelt es sich um die ehemalige Mühle von Fällanden. Das historische Gebäude wurde im Jahr 1807 erstellt und ist im Inventar der schützenswerten Bauten mit der Nr. I/1 mit einer hohen Bewertung aufgenommen.

Als die Politische Gemeinde Fällanden als neue Eigentümerin im Jahr 2013 die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Mühlegebäudes sanieren bzw. umbauen wollte, wurde gestützt auf das von der Eigentümerin gestellte Provokationsbegehren die Schutzwürdigkeit abgeklärt und eine Schutzverfügung ausgearbeitet. Mit Verfügung vom 15. April 2014 wurde das Gebäude vom Gemeinderat unter Schutz gestellt und ein entsprechender Schutzvertrag unterzeichnet, der nun auch vom Käufer der Liegenschaft zu übernehmen ist.

#### *Investitionen und bauliche Unterhaltsarbeiten seit dem Kauf 2013*

Aufgrund des schlechten energetischen Zustands sowie der veralteten Haustechnik, die häufige Reparaturen nötig macht, sowie des Fensterersatzes belief sich der bauliche Unterhalt in den Jahren 2014–2016 auf Fr. 283'000.–. Den Kaufbetrag eingerechnet, investierte die Politische Gemeinde Fällanden somit rund 1,78 Millionen Franken in die Liegenschaft, wobei nur ein Teil der Unterhaltsarbeiten als wertvermehrend betrachtet werden kann.

Eine zwecks Abklärungen des weiteren Vorgehens bezüglich der Liegenschaft in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie bei der Baldinger Zech GmbH, Zürich, ergab, dass eine Totalsanierung der Liegenschaft früher oder später unumgänglich und ein Aufschieben von Teilen der benötigten Sanierungsarbeiten langfristig weder sinnvoll noch kostensparend ist.

Die entsprechende Kostenschätzung sieht einen Betrag von ca. 2,6 Millionen Franken vor. Abgesehen davon, dass die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung des Mühlegebäudes nicht in der Finanzplanung 2016–2022 berücksichtigt sind, ist es nicht die primäre Aufgabe der Gemeinde, substantiell in Wohnbauten zu investieren.

### **Vermarktungsvorschlag Walde & Partner Immobilien AG, Zürich**

Zur Abklärung der Verkaufschancen wurde die Firma Walde & Partner Immobilien AG, Zürich, beauftragt, einen detaillierten Vermarktungsvorschlag auszuarbeiten. Die Unterlagen, datiert vom 3. März 2017, gehen davon aus, dass sich die Liegenschaft für Privatanleger eignet und ein möglicher Verkaufspreis von 1,6 bis 1,8 Millionen Franken erzielt werden kann. Aufgrund der ausgeprägten Verkäufermarktverhältnisse wird ein Verkauf an den Meistbietenden mittels eines zweistufigen Bieterverfahrens empfohlen. Dabei wird das Verkaufsobjekt zu einem Mindestverkaufspreis an den Markt gebracht. Jeder Kaufinteressent hat im Anschluss die Möglichkeit, während der Vermarktungsdauer von rund acht Wochen ein Kaufangebot einzureichen. Den Interessenten wird dabei kommuniziert, dass es eine zweite Angebotsrunde geben wird, dabei jedoch nur drei bis zirka fünf der interessantesten Offerten zugelassen werden.

### **Verkaufsauftrag**

Aus genannten Gründen beschloss der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 11. April 2017, die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 in Fällanden, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, zu veräussern. Das Vermarktungsmandat wurde an die Firma Walde & Partner Immobilien AG in Zürich vergeben. Mit Vertrag vom 26. April 2017 zwischen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Walde & Partner Immobilien AG wurde vereinbart, das Verkaufsobjekt den Interessenten für den Mindestpreis von 1,6 Millionen Franken anzubieten und es an den Meistbietenden zu veräussern.

### **Vermarktungsbericht**

Gemäss Vermarktungsbericht der Walde & Partner Immobilien AG vom 14. Juli 2017 meldeten sich insgesamt 107 Interessenten auf die Ausschreibung des Verkaufsobjekts. In elf Fällen kam es zu einem Besichtigungstermin. Schliesslich gingen fünf konkrete Angebote ein, wovon ein Interessent sein Angebot zwischenzeitlich wieder zurückgezogen hat. Dementsprechend liegen vier Kaufangebote vor. Das höchste Angebot beläuft sich auf Fr. 1'725'000.– und wurde von Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, eingereicht.

### **Meistbietender Jean-Marc Bill, Architekt**

Der Meistbietende namens Jean-Marc Bill, Jg. 1957, ist seit 1985 selbstständig erwerbend als Architekt/Immobilien- und Bautreuhänder. Er ist Inhaber der Einzelfirma Atelier J.-M. Bill Architekten sowie der MOBILL Bautreuhand & Verwaltungs AG seit 1992 in zweiter Generation.

Laut eigenen Angaben hat er seit 1995 keine Bauten mehr «auf der grünen Wiese» realisiert, sondern an Bestandesimmobilien gearbeitet, darunter auch an etlichen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden in und um Zürich. Er beabsichtigt, die «Alte Obermühle» einer Totalsanierung zu unterziehen, acht Wohnungen einzubauen, diese zu vermieten, die Liegenschaft im eigenen Bestand zu halten und sich somit langfristig zu engagieren.

Die bestehenden Mietverhältnisse können vorerst bis zum Vorliegen der Baubewilligung weitergeführt werden, für die Totalsanierung wird die komplette Räumung der Liegenschaft sodann jedoch unumgänglich. Die sechs Wohnungen in der Liegenschaft wurden bisher auch von Personen bewohnt, die wirtschaftliche Sozialhilfe oder Zusatzleistungen beziehen. Diesem Umstand wurde bei der finanziellen Betrachtung des Vorhabens bereits Rechnung getragen.

### **Zuschlag**

Gestützt auf den Vermarktungsvorschlag der Walde & Partner Immobilien AG wurde mit Präsidialverfügung vom 2. August 2017 dem Angebot des Meistbietenden der Zuschlag erteilt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **Rechtliches**

Gemäss Art. 15 lit. g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– zuständig. Wie seinerzeit der Kauf muss somit auch der Verkauf der «Alten Obermühle» von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

---

### **Eintretensreferat von Rolf Rufer, Gemeindepräsident**

Rolf Rufer erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

**Gregori Schmid, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Ausgangslage*

Im Jahr 2012 erwarb die Politische Gemeinde Fällanden die «Alte Obermühle» an der Oberdorfstrasse 11 aus strategischen Gründen und zur Sicherung des Werkhofbetriebs, welcher seit dem Jahr 2000 Räumlichkeiten im Untergeschoss sowie die an die Liegenschaft angrenzenden Parkplätze beansprucht, für Fr. 1,5 Mio. Mit Verfügung vom 15. April 2014 wurde das Gebäude unter Schutz gestellt. Der bauliche Unterhalt in den Jahren 2014–2016 belief sich auf Fr. 0,283 Mio., womit die Politische Gemeinde Fällanden bisher rund Fr. 1,783 Mio. in die Liegenschaft investiert hat.

Aufgrund des schlechten Zustandes des Gebäudes ist eine Totalsanierung demnächst notwendig. Schätzungen zufolge werden sich die Kosten dafür auf ca. Fr. 2,6 Mio. belaufen, was die Politische Gemeinde Fällanden einen Verkauf in Erwägung ziehen liess. Die Firma Walde & Partner Immobilien AG, Zollikon, wurde beauftragt, einen Vermarktungsvorschlag auszuarbeiten. Die Unterlagen gehen von einem möglichen Verkaufspreis von Fr. 1,6 Mio. bis Fr. 1,8 Mio. aus. Der Gemeinderat beauftragte daraufhin die Firma Walde & Partner Immobilien AG, Zollikon, mit dem Vermarktungsmandat.

Das daraus resultierende höchste Angebot beläuft sich auf Fr. 1,725 Mio. und wurde von Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, eingereicht.

#### *Empfehlung*

Die RPK hat den beantragten Verkauf der Liegenschaft Obere Mühle, geprüft und kommt zum Schluss, dass der Verkaufspreis von Fr. 1,725 Mio. finanzpolitisch angemessen ist und dem Marktwert entspricht.

Bei einer Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Verkauf beliefte sich die Differenz zwischen Investitionen und Verkaufsertrag auf ca. Fr. 0,058 Mio., was nicht zuletzt in Anbetracht der andernfalls anstehenden Sanierungskosten zulasten der Politischen Gemeinde von den geschätzten Fr. 2,6 Mio. einer verkräftbaren roten Null entspricht.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

#### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

**Peter Heeb, Fällanden**, äussert seine Meinung zum Geschäft, die er bereits in einem Leserbrief im Glattaler platziert habe. Anschliessend habe er mitbekommen, dass viele Fälländerinnen und Fälländer seine Meinung teilen würden. Die Ratsmitglieder verkaufen nur wegen dem Geld. Er bleibe aber bei seiner Meinung und das ist ein klares Nein zum Verkauf. All diejenigen, die sich 2012 für den Kauf der Liegenschaft aussprachen, müssen sich mit diesem Antrag verschaukelt fühlen. Man hatte damals beim Kauf schon gewusst, dass Investitionen nötig sind, aber danach hat man es einfach schlittern lassen. Was Herrn Bill diese Liegenschaft wert ist, das sollte sie auch der Gemeinde wert sein. Und noch etwas zu den zukünftigen Überbauungen vis-à-vis des Gemeindehauses und in der Huebwis. Da kommen noch einige gute Steuerzahlende in die Gemeinde. Was bei einem Verkauf der Alten Mühle mit den heutigen Bewohnern passiert, das weiss niemand. Es handelt sich um Menschen, die nicht auf Rosen gebettet sind und daher bittet der Sprecher die Anwesenden, das Geschäft abzulehnen oder sonst zurückzuweisen. Denn Schnellschüsse sind Fehlschüsse.

**Dorothee Jaun, Fällanden**, zitiert den Gemeinderat, was er beim Kauf geschrieben hat: «Aufgrund dieser geografischen Lage ist es für die Gemeinde Fällanden besonders interessant, diese Liegenschaft zu erwerben, weil sie sich dadurch ein zusammenhängendes Grundeigentum sichern kann, was ihr wiederum auch für die Zukunft genügend Handlungsspielraum offen lässt, eine zweckmässige Liegenschaftsstrategie zu verfolgen. So wäre es zum Beispiel auch denkbar, bei Bedarf dieses historische Gebäude für andere Verwendungszwecke zu benutzen.» Laut Dorothee Jaun ist das immer noch so. Es ist nach wie vor nötig, dass diese Liegenschaft im Besitz der Gemeinde bleibt, damit sie die Räume auch anderweitig nutzen kann. So ist nicht klar, was mit der Jugendarbeit im alten Schulhaus passiert. Beispielsweise könnte auch die Jugendarbeit in das Gebäude ziehen.

Dorothee Jaun zitiert noch ein weiterer Abschnitt aus dem Weisungstext anlässlich des Kaufs des Alten Mühlegebäudes: «Ein weiterer guter Grund für die Gemeinde, die Liegenschaft Oberdorfstrasse 11 zu erwerben, besteht darin, dass sie sich mit diesem Kauf zusätzlichen Wohnraum sichern kann. Im Falle von künftigen Mieterwechseln kann die Gemeinde frei über die Wohnungen verfügen und nach eigenen Kriterien Personen und Familien den Wohnraum zur Verfügung stellen.» Die Sprecherin ist der Meinung, dass dies die Gemeinde seit dem Kauf ge-

macht habe und es sei auch nötig. Die Sprecherin kann sich kaum vorstellen, dass die Gemeinde anderweitig so billigen Wohnraum findet und fragt, wo denn die Menschen, die dort wohnen, hinsollen. Auf diese Frage hat der Gemeinderat bis anhin keine Antwort gegeben.

#### **Rückweisungsantrag von Dorothee Jaun**

Dorothee Jaun stellt den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen, mit dem Auftrag an den Gemeinderat, weiter abzuklären, ob nicht eine sanfte Renovation möglich ist, und ausserdem möchte der Gemeinderat aufzeigen, wo denn die Sozialhilfebezüger/innen bei einem Verkauf hin kommen würden.

**Peter Heeb** zieht aufgrund des Rückweisungsantrags von Dorothee Jaun seinen Antrag auf Ablehnung zurück und schliesst sich dem Rückweisungsantrag von Dorothee Jaun an.

**Rolf Rufer, Gemeindepräsident**, erklärt, dass die Gemeinde mittlerweile keinen Bedarf mehr an den Lagerräumen im Alten Mühlegebäude hat. Der Werkhof benötigt die Lagerräume schon seit seiner Renovation nicht mehr und für das Lager der Werkabteilung hat sich eine Lösung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Zivilschutzanlage im Gemeindehaus ergeben. Langfristig ergibt sich auch die Möglichkeit Lagerräume beim Friedhofgebäude zur Verfügung zu stellen. Und die Jugendarbeit, so Rufer, hätte auch sehr gut Platz im Gemeindehaus. Aber man muss sich fragen, ob man wirklich 2,6 Mio. Franken ausgeben will, um sechs Wohnungen zu behalten.

**Roland Baldinger, Fällanden**, erklärt, dass er bei der Begehung der Liegenschaft für potentielle Käufer dabei gewesen war. Das Gebäude sei eine Ruine. Die Sanierung koste eine Unsumme Geld. Das Gebäude muss nach feuerpolizeilichen Auflagen saniert werden. Die feuerpolizeiliche Sanierung kostet wahnsinnig viel. Das Gebäude ist feucht, man muss Abgrabungen vornehmen. Das Gebäude steht neben einem Bach, man muss Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz treffen etc. Das heisst, wenn die Gemeinde jemanden hat, der diese Liegenschaft kaufen möchte, dann gibt es nur eins und das ist verkaufen und zwar so schnell wie möglich. Zudem können auch die Wohnungen nicht mehr so genutzt werden wie bisher, das rechnet sich nicht.

**Tobias Diener, Vorsteher Ressort Soziales**, dementiert die Behauptung, dass man zu den Wohnungspreisen der Oberen Mühle keine Wohnungen mehr findet. Diese Aussage sei falsch. Ausserdem handle es sich bei der Frage, ob Sozialhilfebezüger/innen in dort untergebracht werden um eine politische Frage. Es kann nicht die Absicht sein, dass ein Gebäude saniert wird, um es dann für Sozialhilfebezüger/innen zu vermieten.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

#### **Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Dorothee Jaun**

Der Rückweisungsantrag von Dorothee Jaun wird mit grossem Mehr **abgelehnt**.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 85 Zustimmen und 28 Gegenstimmen:**

1. Der Verkauf der Liegenschaft «Alte Obermühle», Oberdorfstrasse 11 in Fällanden, Kat.-Nr. 1091, an den Meistbietenden, Jean-Marc Bill, Mobill Bautreuhand & Verwaltungs AG, Josefstrasse 15, 8005 Zürich, zum Preis von Fr. 1'725'000.– wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.
3. Mitteilung an:
  - Gemeindepräsident
  - Leiter Liegenschaften und Infrastruktur
  - 28.03.
  - 28.04.00.

16.	Gemeindeorganisation	10
16.04.10.	Initiativen, Anfragen	
28.03.	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke Sportplatz Glattwis, Fällanden Initiative Erholungszone für Sportanlagen in Fällanden Dorf Sanierung Hauptspielfeld, Umbau Trainingsplatz in Kunstrasenfeld und Erweiterung Garderoben des FCF, Erarbeitung Ausführungsprojekt, Projektgenehmigung und Bewilligung Ausführungskredit	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Projekt zur Sanierung des Hauptspielfelds und Umrüstung des Trainingsplatzes in ein Kunstrasenfeld sowie zur Erweiterung der Garderoben des Fussballclubs Fällanden in der Sportanlage Glattwis wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 3'592'000.– inkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Weisung**

#### **Zusammenfassung**

Am 18. Juni 2014 befürworteten die Stimmberechtigten die am 6. September 2013 eingereichte Initiative «Erholungszone». Die Initiative verlangt eine erhebliche Erweiterung der Infrastruktur der Sport- und Freizeitanlage Glattwis.

Auf der Grundlage der erstellten Bedürfnisanalyse stimmte die Gemeindeversammlung am 30. November 2016 dem Projektierungskredit zur Sanierung des Haupt- und Trainingsfeldes sowie dem Umbau der Trafostation in vier Garderoben zu.

Das nun vorliegende Projekt ermöglicht dem FC Fällanden eine deutliche Erhöhung der Trainings- und Spielkapazitäten. Durch das neu geschaffene Kunstrasenfeld steht dem Verein fast das ganze Jahr über ein Aussentrainingsplatz zur Verfügung. Der Fussballclub Fällanden kann mit der neuen Anlage nicht nur den Kinder- und Jugendfussball weiter fördern und entwickeln, sondern bei Bedarf auch Frauenmannschaften trainieren, während gleichzeitig genügend Kapazität vorhanden ist, um auch den Herrenmannschaften einen geordneten Trainings- und Matchbetrieb zu gewährleisten.

Das nachträglich in das Vorhaben aufgenommene Clublokal «Locanda» wird dem aktuellen Stand der Lebensmittelgesetzgebung angepasst und so umgebaut, dass ein Betrieb mit möglichst wenigen freiwilligen Helferinnen und Helfern möglich sein wird.

Das Projekt legt den Fokus auf den Trainings- und Spielbetrieb und ist aus Kostenüberlegungen so einfach wie möglich gehalten. Die Lebensdauer ist auf 30 Jahre festgelegt. Um dies zu erreichen sind robuste und bewährte Materialien und Aufbauten vorgesehen.

### Finanzielles

Ausführungskredit gemäss Kostenvoranschlag (+/- 10 %)	Fr.	<b>3'592'000.-</b>
Kostenbeteiligung Sporttoto und Werke (erwartet)	Fr.	-297'000.-
Voraussichtliche Projektkosten	Fr.	3'295'000.-

### Zielsetzungen

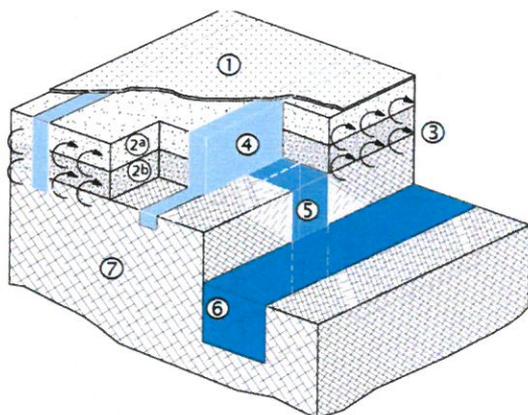
Mit der geplanten Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Glattwis sollen folgende Punkte erreicht werden:

- Kapazitätserweiterung für Trainings- und Spielbetrieb
- 3. Liga homologiertes Hauptspielfeld
- Auf Kinderfussball angepasstes Kunstrasentrainingsfeld
- Erweiterung der Garderoben um 4 Einheiten (1x mit separatem WC)
- Sanierung der Altlasten unter Optimierung der Platzanordnung
- Anpassung der Infrastruktur des Clublokals unter Berücksichtigung der aktuellen Lebensmittelgesetzgebung für die Gewährleistung möglichst effizienter Arbeitsabläufe
- Optimieren des Umfeldes für den Trainingsbetrieb (Veloparkplatz, Materialbox, Schuhwaschanlage)
- Verbesserung der Bewässerungstechnik
- Vereinfachung des Unterhalts
- Lebensdauer mindestens 30 Jahre

### Baukonzept

#### Hauptspielfeld (Naturrasen)

Das Hauptspielfeld wird totalsaniert. Hierbei wird der gesamte Oberboden abgetragen und vor Ort wiederaufbereitet. Die vorhandenen Drainageleitungen werden rückgebaut. Nach Abschluss der Rückbauten erfolgt der Neuaufbau des Naturrasenfelds in bodennahe Bauweise als Mischbauweise mit der Grösse von 106 x 70 Meter. Das eigentliche Spielfeld weist die Grösse von 100 x 64 Meter auf und ist laut dem Schweizerischen Fussball Verband (SFV) 3.-Liga-konform. Aufbau:



- 1 Rasendecke
- 2a Rasentragschicht 5 cm zugeführt
- 2b Rasentragschicht 19 cm Ortsmischung
- 3 Verzahnung/Planum
- 4 Schlitzdrainage
- 5 Saugerleitung
- 6 Sammelleitung
- 7 Unterbau/Baugrund

Richtung Osten wird der Ballfang auf der Stirnseite auf 6 Meter erhöht, währenddessen er auf der gegenüberliegenden Seite auf vier Meter belassen wird. An den Längsseiten werden die Geländer ersetzt und in Richtung Glatt zusätzlich mit einer Ballsperrre ergänzt. Die Spielerbänke mit je sechs Sitzplätzen werden wiederum auf der Glattseite erstellt.

Da die bestehende Beleuchtung die geforderte Gleichmässigkeit nicht erreicht, sind die vorhandenen Kandelaber durch höhere zu ersetzen und zweistufige Flutlichtleuchten mit Lichtstärken 80 und 120 Lux zu installieren. Je eine Stufe ist für den Trainings- respektive Matchbetrieb vorgesehen. Die Beleuchtung wird weiterhin durch Verdampfungsleuchten erfolgen, da die LED-Technik noch nicht soweit ausgereift ist, dass eine befriedigende Platzbeleuchtung möglich ist. Eine spätere Umrüstung ist möglich.

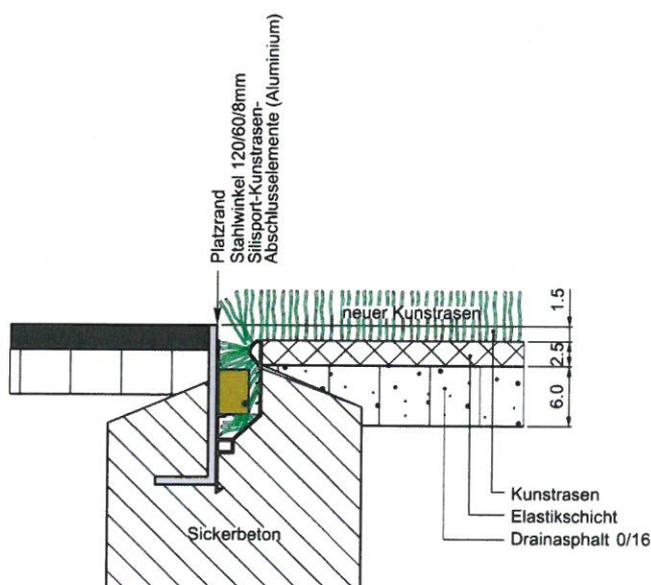
Es ist geplant, dass die Bewässerung mit automatisch geregeltm Versenkregner erfolgt. Dadurch kann präziser bewässert werden, zudem ist eine Vorortbetreuung durch den Platzwart nicht mehr notwendig. Es wurde entschieden, keinen Rollrasen einzusetzen, stattdessen wird der Rasen mit einer für den Standort optimierten Rasenmischung angesät.

Nebst einer besseren Langzeiterfahrung wird eine Kosteneinsparung von Fr. 100'000.– gegenüber dem Rollrasen erzielt. Ein Nachteil, der jedoch gut planbar ist und aus diesem Grund verkraftbar erscheint, ist die durch die einmalige ca. viermonatige Wachstumsphase des Rasens entstehende Unbespielbarkeit des Platzes. Während dieser Zeit muss die Herrenmannschaft ihre Trainings auswärts absolvieren.

#### *Trainingsfeld (Kunstrasen)*

Das Trainingsfeld ist ein Ersatzneubau, bei dem das bestehende Naturrasentrainingsfeld durch ein Kunstrasenfeld ersetzt werden soll. Die Platzgrösse ist auf 9er-Fussball ausgelegt und weist die Gesamtmasse von 63 x 47 Meter auf, die Spielfeldgrösse beläuft sich dabei auf 57 x 41 Meter. Das 9er-Fussballfeld wird bis zur Juniorenstufe D auch für Meisterschaftsspiele genutzt. Die Anordnung der Spielachse verläuft quer zur Achse des Hauptspielfelds. Da das jetzige Spielfeld etwas tiefer liegt, kann das Terrain angehoben werden, was zu einer geringeren Eingriffstiefe und damit zu tieferen Kosten für die Altlastensanierung führt. Nach Abschluss der Sanierung des Hauptspielfelds beginnt der Rückbau des Naturrasentrainingsfelds.

Aufbau des Kunstrasenfelds: (Variante unverfüllter Kunstrasen)



An beiden Stirnseiten sind 6 Meter hohe Ballfänge geplant. Für die Längsseiten ist ein Zaun mit Handlauf in der Höhe von 1,1 Meter vorgesehen. Dieser Zaun dient zum einen als Zuschauer-schranke während den Trainings- und Meisterschaftsspielen und hält Tiere davon ab, den Kunstrasen zu verunreinigen. Für die Beleuchtung sind die gleichen Kandelaber und Flutlichtleuchten wie auf dem Hauptfeld geplant, jedoch nur einstufig mit einer Lichtstärke von 80 Lux. Der Entscheidung, welcher Typ Kunstrasenbelag verbaut wird, ist bewusst noch nicht gefällt, da die Entwicklung in den künstlichen Belägen zurzeit rasant fortschreitet.

Grundsätzlich sind zwei Systeme möglich:

Art	Vorteile	Nachteile
verfüllt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lange Erfahrungswerte</li> <li>- sehr gute Spieleigenschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- höhere Entsorgungskosten</li> <li>- Materialaustrag durch Spieler (Granulat) in die Umgebung und Garderobe</li> </ul>
unverfüllt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringere Entsorgungskosten</li> <li>- Elastikschicht wird vor Ort eingebaut, kann mehrmals wiederverwendet werden (bis drei Teppichzyklen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende Erfahrungswerte</li> </ul>

Da beide Beläge bei der Beschaffung gleich hohe Kosten verursachen, wurde der Systementscheid in die Ausführungsphase verschoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis im März 2018 mehr Teppichvarianten in hoher Qualität auf dem Markt sein werden. Die Benetzung erfolgt mit Versenkregnern. Sie ist zum Schutz vor Verbrennungen bei Stürzen nötig und kann bei einer permanenten Installation auch in den Pausen eingesetzt werden.

#### *Altlastensanierung*

Die Parzelle Kat.-Nr. 4772, auf welcher sich die Sportanlage Glattwis befindet, ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Ablagerungsstandort vermerkt. Aufgrund der vorgefundenen Situation wird im Bericht zur Voruntersuchung des Untergrunds von Basler & Hofmann von rund 4'500 Tonnen oder 2'250 Kubikmetern zu entsorgendem Aushub ausgegangen. Für diese Entsorgung inklusive den vorgeschriebenen Begleitmassnahmen wurden Kosten von Fr. 710'000.– vermutet. Nach einer anschliessenden Prüfung der Rasentragschicht (Oberboden) und der Feststellung, dass diese Bodenschicht nicht als Altlast betrachtet werden muss, reduzierten sich die Kosten auf Fr. 385'000.–, die zusätzlich ins Projekt aufgenommen wurden.

#### *Umgebungsgestaltung*

Die Umgebungsgestaltung wird schlicht gehalten und beschränkt sich auf das Notwendigste. Für die Erschliessungen der Materialbox, des Trainingsplatzes sowie der Garderoben auf der Südseite des Hauptplatzes sind Verbundsteine geplant. Da der Kunstrasen vor dem Eintrag von Fremdstoffen, wie Gras oder dergleichen, zu schützen ist, wird der Trainingsplatz auf drei Seiten mit Verbundsteinen eingefasst. Auf Pflanzen oder andere der Verschönerung der Anlage dienenden Installationen und Sitzgelegenheiten wird verzichtet.

#### *Garderoben inkl. Sanitäranlagen*

Das bestehende Garderobengebäude ist in gutem baulichen Zustand und liegt idealerweise direkt am Spielfeldrand des Hauptplatzes. In der Projektierungsphase wurden die Raumein- und -aufteilung der bestehenden Garderoben und die eingesetzten Materialien genauer geprüft. Die

vorhandenen Duschen und WC-Anlagen der bestehenden Garderoben sind zweckmässig und halten bei entsprechendem Unterhalt weitere 30 Jahre.

Für die vier fehlenden Garderoben konnte in der frei werdenden Trafostation Glattwis, die sich direkt neben dem bestehenden Garderobengebäude befindet, ein geeigneter Standort gefunden werden. Bei der Planung der neuen Garderoben wurde das bewährte Konzept der Doppelgarderoben mit einer gemeinsamen Dusche übernommen. Aufgrund der Raumgeometrie und aus Kostenüberlegungen wurden die WC-Anlagen zusammengefasst.

Mit Ausnahme einer Garderobe, welche auch für Mädchen- oder Frauenmannschaften genutzt werden kann, befinden sich die WCs und Pissoirs nun im Korridor, der zur Erschliessung der restlichen Garderoben dient.

Unterhalb der gesamten Fläche der neuen Garderoben befindet sich ein Hohlraum, der früher als Kabelkeller diente. Dieser wird neu für die Erschliessung der Garderoben mit Wasser und Abwasser genutzt. Die sanitären Installationen werden, wo immer möglich, im Vorwandssystem realisiert. Die gesamte Garderobe wird mit einer Bodenheizung versehen. Die Installationen an der Decke bleiben analog der alten Garderoben sichtbar. Die Beleuchtung wird über Bewegungsmelder gesteuert und bei den Duschen sind Mischer mit Temperatur- und Laufzeitbegrenzer geplant. Der Anschluss der Zu- und Abwasserleitung an die Hauptleitung in der Industriestrasse wird komplett neu verlegt.

Die neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die im Hohlraum unterhalb der neuen Garderobe platziert wird, versorgt die neuen und alten Garderoben mit Frischluft. Die Abluftanlage der bestehenden Garderoben wird umgebaut und an das Verteilnetz der neuen Lüftungsanlage angeschlossen. Die Steuerung der Lüftungsanlage erfolgt via Licht oder einer Zeitschaltuhr.

#### *Materialbox und Technische Ausrüstungen*

Für die im Trainingsalltag genutzten Utensilien wie Bälle, Kegel, usw. ist neu eine Materialbox in Form einer Doppelgarage beim Trainingsfeld vorgesehen. Die Inneneinrichtung kann grösstenteils aus dem bestehenden Raum übernommen werden. Neben einer einfachen Elektroinstallation verfügt die Box über einen Kaltwasseranschluss.

#### *Clublokal Locanda*

Unter Einbezug der bisherigen mehrfach genutzten Garage ist ein Clublokal geplant, in welchem die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Auflagen und die Arbeitsabläufe auf das einfache Angebot abgestimmt sind. Im Projekt ist ein Lagerraum für Getränke und Lebensmittel sowie eine grosszügige, jedoch einfach und zweckmässig eingerichtete Küche mit Ausgabebetzen vorgesehen. Die bestehende WC-Anlage beim Eingang ins Clublokal wird in ein behindertengerechtes WC sowie ein Personal-WC umgebaut.

Das Lokal wird von freiwilligen Helferinnen und Helfer betreut, deshalb wurde bei der Planung darauf geachtet, die Einrichtung so anzulegen, dass die Arbeitsabläufe einfach und mit möglichst wenig Personal zu bewältigen sind. Die Küche ist in drei Zonen unterteilt. Rüsten, Zubereiten/Kochen und die Ausgabe inklusive Kasse und Getränkeausgabe. Da der FC Fällanden beabsichtigt, das bewährte und einfache Speisenangebot beizubehalten, konnte auf eine Edelstahlküche verzichtet und anstelle dieser eine haushaltsübliche Küche mit beschichtetem Holz und

Natursteinabdeckung ins Projekt aufgenommen werden. Auch die weitere Materialisierung des Clublokals wurde bewusst einfach, aber robust gewählt. Wo immer möglich wird das bereits Bestehende ergänzt, so wird beispielsweise die bestehende Täferdecke erweitert und nicht vollständig ersetzt.

#### *Energieversorgung*

Der Bezug der Heizenergie kann wie geplant von der Tennishallen AG erfolgen. Bezüglich Warmwasseraufbereitung sind die Abklärungen noch im Gang. Sollten die vorgesehenen Warmwasserverbrauchsmessungen aufzeigen, dass ein Bezug von der Tennishallen AG ebenfalls technisch möglich wäre, würden die Verhandlungen über eine Dienstleistungsvereinbarung für den Warmwasserbezug wieder aufgenommen. Die Kosten für eine eigene Warmwasseraufbereitung sind jedoch vorsorglich im Projekt enthalten.

#### **Unterhalt der Sportanlage**

Dem Unterhalt einer Sportanlage kommt eine hohe Bedeutung zu, da dieser einerseits für den Spielbetrieb sehr spürbar ist, jedoch auch als Investitionsschutz dient. Es ist geplant, wie in der Vergangenheit, den Unterhalt der Sportanlage dem FC Fällanden zu übertragen. Neben Schulungen der zuständigen Personen ist ein exakter Aufgabenbeschrieb vorgesehen. Nach Ablauf der Garantiefrist ist vorgesehen, das Mandat für die Saisonpflege und Qualitätssicherung einer Spezialfirma zu übertragen.

#### *Kunstrasen*

Je nach Systemwahl des Kunstrasens sind für die Pflege andere Unterhaltmassnahmen notwendig. Da der Entscheid betreffend Systemwahl erst im Frühjahr 2018 gefällt wird, ist an dieser Stelle nur der grundsätzliche Ablauf beschrieben. Das Bespielen des Kunstrasens führt dazu, dass sich die Fasern stark zum Boden neigen, dies führt nach einer gewissen Zeit zu einem veränderten Ballverhalten. Durch Wiederaufstellen der Fasern erhält der Belag seine ursprünglichen Eigenschaften zurück.

Das Aufstellen der Fasern erfolgt mit einer speziellen Maschine, die mit dem Rasentraktor gezogen werden kann. Daneben bilden Reinigungsarbeiten wie das Entfernen von Fremdstoffen, z.B. Laub, Vogelkot, zwingende Unterhaltsarbeiten.

#### *Naturrasen*

Neben dem eigentlichen Mähen des Rasens sind saisonale Unterhaltsarbeiten vorgesehen. So wird der Rasen regelmässig mit Dünger versorgt, die Oberfläche vertikutiert, mittels Aerifizieren belüftet und gesandet.

#### **Baurecht und Nutzungsvereinbarung**

Die beiden Gebäude für die Garderoben und das Clublokal befinden sich auf einem Grundstück in Eigentum der Familie Liniger, welche die Tennishallen AG betreiben. Mit der Familie Liniger konnte bereits eine Absichtserklärung für einen Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. Das Baurecht mit dreissigjähriger Laufzeit und einem an den Referenzzinssatz gekoppelten Bau-rechtszins sieht eine ausschliessliche Nutzung des Grundstücks durch den FC Fällanden vor. Mit dem FC Fällanden wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die im Detail die Nutzung, die Aufgaben und die Unterhaltskostenaufteilung regelt.

### Ausführungskredit

Die Ausführung des Bauprojekts erfordert folgende Aufwendungen (Zahlen gerundet), Kostengenauigkeit +/- 10 %:

Der Fussballclub wird im Rahmen des Umbaus des Clublokals Fronarbeit im Umfang von Fr. 50'000.– leisten. Dieser Betrag ist in der folgenden Kostenaufstellung bereits enthalten.

Beschreibung	Grobkostenschätzung Stand GV Nov. 2016 (+/- 25 %)	Kostenvoranschlag September 2017 (+/- 10 %)
Totalsanierung Hauptstrasenfeld	Fr. 324'000.–	Fr. 949'000.–
Ersatzneubau 9er Kunstrasenspielfeld	Fr. 1'036'000.–	Fr. 897'000.–
Umgebung	Fr. 0.–	Fr. 197'000.–
Honorar Landschaftsarchitekt (inkl. NK)	Fr. 120'000.–	Fr. 120'000.–
Klärung und Sanierung Altlasten	Fr. 730'000.–	Fr. 385'000.–
Honorar Analysen und Begleitung Altlasten	Fr. 20'000.–	Fr. 20'000.–
Erweiterung Garderoben & Umbau Clublokal	Fr. 770'000.–	Fr. 676'000.–
Honorar Architekt und Fachplaner	Fr. 170'000.–	Fr. 174'000.–
Externe Projektbegleitung	Fr. 60'000.–	Fr. 40'000.–
Bauherrenreserven ca. 4 %	Fr. 130'000.–	Fr. 134'000.–
<b>Total</b>	<b>Fr. 3'360'000.–</b>	<b>Fr. 3'592'000.–</b>
Erwartete Sporttotebeiträge		Fr. - 281'000.–
Weiterverrechnung an Werke		Fr. - 16'000.–
<b>Erwartetes Total inkl. MWST</b>		<b>Fr. 3'295'000.–</b>

### Wiederkehrende Kosten

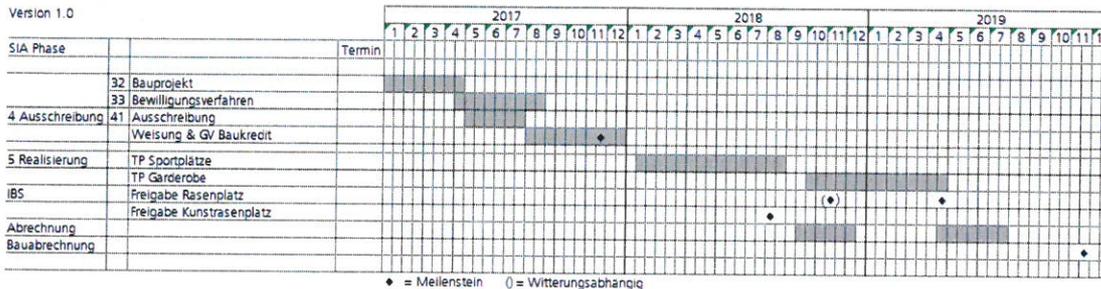
Die Aufstellung der wiederkehrenden Kosten zeigt die Veränderungen gegenüber der heutigen Situation und beruht auf Angaben des beauftragten Fachplaners Sportanlagen sowie Erfahrungswerten anderer Anlagen. Die Kostenaufstellung geht von der Projektausführung mit verfülltem Kunstrasen aus:

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Zinsen Baurecht	Fr. 0.–	Fr. 5'300.–
Abschreibungen	Fr. 5'000.–	Fr. 100'000.–
Unterhalt Grünflächen	Fr. 43'500.–	Fr. 38'000.–
Unterhalt Gebäude / Infrastruktur	Fr. 4'500.–	Fr. 8'000.–
Unterhalt Kunstrasenplatz	Fr. 0.–	Fr. 7'800.–
Beitrag an FC Fällanden für Infrastruktur	Fr. 18'000.–	Fr. 18'000.–
<b>Total / Jahr</b>	<b>Fr. 71'000.–</b>	<b>Fr. 177'100.–</b>
Veränderung		Fr. 106'100.–

### Ersatz Kunstrasen

Die heute verbauten Kunstrasen halten bei gutem Unterhalt 12–15 Jahre und müssen dann ersetzt werden. Zu den Beschaffungskosten sind die Entsorgungskosten dazuzurechnen. Für den Belagsersatz des Typs «verfüllt» ist mit Kosten von Fr. 200'000.– zu rechnen.

## Terminplan



### Einbezug des FC Fällanden

Das vorliegende Projektvorhaben wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fussballclub Fällanden entwickelt. Der FC Fällanden war mit zwei Mitgliedern in der Projektgruppe vertreten. Das Projekt wird vom Vorstand vollumfänglich mitgetragen.

### Rechtliches

Gemäss Artikel 26 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Vorschlag nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr zuständig.

Gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.–, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates sind, zuständig. Im vorliegenden Fall liegt die finanzielle Kompetenz demnach bei der Gemeindeversammlung.

In der Investitionsrechnung sind für die Umsetzung der Sportplatzinitiative folgende Beträge budgetiert: Fr. 2'870'000.– im Jahr 2018 und Fr. 420'000.– im Jahr 2019.

### Eintretensreferat von Rolf Rufer, Gemeindepräsident

Rolf Rufer erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung. Ausserdem erklärt Rolf Rufer, warum der Gemeinderat bereit ist, für den Fussballclub (FC) eine so grosse Investition zu tätigen. Ein wichtiger Grund ist, dass der FC nicht nur viel für die Jugend, sondern auch viel für die Integration macht. Dass der FC zur Ausübung seines Sports eine so kostenintensive Infrastruktur braucht, die er sich nicht leisten kann, dafür kann er ja nichts. Der FC wird aber auch Fr. 50'000.– beisteuern, was über das Ganze gesehen natürlich nicht sehr viel ist, für den FC ist es aber eine beträchtliche Stange Geld. Des Weiteren ist der FC auch bereit, gewisse Arbeiten auf freiwilliger Basis zu leisten und mit der Politischen Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, worin detailliert festgehalten ist, welche Leistungen der FC im Gegenzug erbringen muss.

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

**Daniel Lienhard, Präsident der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

### *Ausgangslage*

Die Gemeindeversammlung stimmte am 18. Juni 2014 der Initiative «Erholungszone» zu. Daraufhin genehmigte die Gemeindeversammlung am 30. November 2016 einen Projektierungskredit zur Sanierung des Haupt- und Trainingsfeldes sowie zum Umbau der Trafostation in vier Garderoben. Die RPK beurteilte damals das Projekt als verhältnismässig und begrüsst namentlich den Entscheid des Gemeinderats für die kostengünstigere Variante. Die RPK empfahl die Annahme des Projektierungskredits.

Das nun der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 zur Abstimmung vorgelegte Projekt umfasst drei Teile:

1. Totalsanierung des Hauptrasenfelds und Ersatzneubau des Trainingsplatzes als Kunstrasenfeld
2. Umbau der alten Trafostation in zusätzliche Garderoben inklusive Verbesserungsmaßnahmen bei den bestehenden Garderoben
3. Anpassung des Clublokals «Locanda»

### *Finanzpolitische Beurteilung des Projekts*

Während bei der Grobkostenschätzung im November 2016 für das Gesamtprojekt von Kosten von insgesamt Fr. 3,36 Mio. ausgegangen wurde, betragen die Kosten für das vorgelegte definitive Projekt Fr. 3,59 Mio. Abzüglich der erwarteten Sporttotebeiträge und einer Weiterverrechnung an die Werke betragen die effektiven Kosten inkl. MWST von zurzeit 8 % (ab 1. Januar 2018 7.7 %) Fr. 3,3 Mio.

### *Verhältnis zum Voranschlag 2018*

Der Neubau der Sportplätze ist im Voranschlag 2018 in der Investitionsrechnung mit Fr. 2,87 Mio. budgetiert. Die restlichen Investitionen von Fr. 0,42 Mio. sind für 2019 geplant.

Im Voranschlag 2018 wird ein Aufwandüberschuss von Fr. 0,293 Mio ausgewiesen. Gemäss Investitionsrechnung sind im 2018 Nettoinvestitionen von rund Fr. 8,4 Mio. vorgesehen (Vorjahr: Fr. 6,4 Mio.). Gemäss Finanzplanung sind in den nächsten Jahren hohe Investitionen vorgesehen, was bei Realisierung der Investitionen zu einem Abbau des Nettovermögens führen würde. Um einem Rückgang des Nettovermögens entgegenzuwirken, ist es aus Sicht der RPK essenziell, dass das gesamte Investitionsprogramm der Gemeinde als Ganzes überprüft und eine Priorisierung vorgenommen wird. Mit Blick auf das Bauprojekt des Umbaus der Sportanlagen bedeutet dies, dass die Gemeinde bei diesem Projekt auf eine kostengünstige Umsetzung achten soll.

### *Ausstehender Entscheid bezüglich Wahl des Kunstrasens*

Im vorliegenden Projekt ist die Systemwahl des Kunstrasens noch offen. Grund dafür ist, dass alle 6 Monate neue Produkte auf dem Markt kommen, so dass das Projektteam es als sinnvoll erachtet, die neusten Produkte abzuwarten. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Produkte in Bezug auf ihre Haltbarkeit und Spielverhalten ständig verbessern. Aus Sicht der RPK ist dieses Vorgehen nachvollziehbar.

#### *Unterhalts- und wiederkehrende Kosten*

Während heute der wiederkehrende Aufwand für Unterhalt, Zinsen Baurecht, Abschreibungen und für den Beitrag an den FC Fällanden für die Infrastruktur Fr. 0,071 Mio. beträgt, steigt der wiederkehrende Aufwand nach der Projektausführung (mit verfülltem Kunstrasen) auf Fr. 0,177 Mio. Ins Gewicht fallen insbesondere die künftig höheren Abschreibungen (Fr. 0,1 Mio.). Die heute verbauten Kunstrasen halten 12 bis 15 Jahre und müssen dann ersetzt werden, was zu wiederkehrenden Beschaffungskosten von Fr. 0,2 Mio. (ohne Entsorgungskosten) führt.

#### *Kommentar und Empfehlung*

Mit der geplanten Sanierung des Hauptspielfelds und dem Umbau des Trainingsplatzes wird der steigende Bedarf an Infrastruktur für den FC Fällanden gedeckt. Die RPK stellt fest, dass das Bauprojekt aus Kostenüberlegungen möglichst einfach gehalten und auf Bestehendem aufgebaut wird. Das vorliegende Projekt erachtet die RPK als verhältnismässig. Nichts desto trotz stellen die vorgesehene Investition von Fr. 3,59 Mio. sowie die jährlichen wiederkehrenden Kosten von Fr. 0,18 Mio. für den Gesamthaushalt der Politischen Gemeinde eine Herausforderung dar, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von der Politischen Gemeinde weiteren geplanten Investitionen in den kommenden Jahren. Angesichts der aktuellen finanziellen Lage des Gesamthaushalts und des geplanten Investitionsprogramms der nächsten Jahre der Politischen Gemeinde ist es deshalb aus Sicht der RPK wichtig, dass beim geplanten Bauprojekt der Sportanlagen auf eine kostengünstige Umsetzung geachtet, das gesamte Investitionsprogramm der Gemeinde auf deren Notwendigkeit überprüft wird und die weiteren geplanten Investitionen priorisiert werden.

Die RPK hat das vorliegende Projekt geprüft und empfiehlt den Ausführungskredit zur Annahme.

#### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

**Renata Georg, Fällanden**, stellt die Frage, ob denn wirklich alle Anwesenden in diesem Saal, es als sinnvoll erachten, dass die Gemeinde sich so verschuldet, nur damit der FC schöne Fussballplätze bekommt. Angesichts dieser Ausgaben für den FC wirft Renata Georg auch die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Vereinen auf. Als Beispiel nennt sie die Pfadfinder, die ja auch etwas für die Jugend und die Integration machen. Ausserdem gibt es für Vereine verschiedene Möglichkeiten Einnahmen zu generieren, so zum Beispiel könnte der FC mit einem Sponsorenlauf Geld für das Projekt sammeln.

**Rolf Rufer, Gemeindepräsident**, gibt zu, dass die Frage betreffend die Gerechtigkeit zwischen den Vereinen eine schwierige Frage ist. Die Gemeinde Fällanden macht aber sehr viel für die Vereine. Die Ausgaben für den FC sind tatsächlich sehr hoch, aber die Infrastruktur für die Plätze ist nun mal vorgegeben. Die Abwägung ist letztlich den anwesenden Stimmberechtigten überlassen.

**Alexis Fries, Pfaffhausen**, fragt, ob der Steuerfuss gesenkt werden könnte, wenn dieses Projekt nicht ausgeführt würde.

**Rolf Rufer** verneint. Der Verzicht auf die Ausführung dieses Projekts hat keinen Einfluss auf den Steuerfuss und bewirkt sicher auch keine Senkung des Steuerfusses.

**Rita Niederöst, Fällanden**, schliesst sich der ersten Votantin an und spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die anderen Vereine mehr berücksichtigt werden sollten. Die anderen Vereine machen auch viel für die Jugend und Integration. Das heisst nicht, dass sie heute Abend dieses Geschäft ablehnen werde, aber die Frage der Gerechtigkeit in Bezug auf die Vereine sei gerechtfertigt.

**Rolf Rufer** bestätigt, dass es ein grosser Betrag ist. Es muss aber auch gesagt werden, dass das Projekt in Kooperation mit dem FC von ursprünglich 8 Mio. auf rund 3,5 Mio. Franken redimensioniert wurde. Dies war nur mit Zugeständnissen des FC möglich.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit vereinzelt Gegenstimmen:**

1. Das Projekt zur Sanierung des Hauptspielfelds und Umrüstung des Trainingsplatzes in ein Kunstrasenfeld sowie zur Erweiterung der Garderoben des Fussballclubs Fällanden in der Sportanlage Glattwis wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 3'592'000.– inkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.
5. Mitteilung an:
  - Gemeindepräsident
  - Stabsstelle Liegenschaften und Infrastruktur
  - 28.03.

16.	Gemeindeorganisation	11
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

---

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen.

---

#### **Wiedererwägungsantrag von Heinz Mäder, Pfaffhausen**

Heinz Mäder stellt den Wiedererwägungsantrag, da es erst kurz nach 21.00 Uhr ist, das Geschäft betreffend die Totalrevision der Polizeiverordnung doch noch am heutigen Abend behandelt wird.

Der Wiedererwägungsantrag von Heinz Mäder zur Behandlung der Totalrevision der Polizeiverordnung an der heutigen Gemeindeversammlung wird **mit 63 Stimmen zu 42 Gegenstimmen angenommen.**

30.	Polizei	12
30.00.	Behörden, Institutionen	
30.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Polizeiverordnung Totalrevision, Genehmigung	

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden stammt aus dem Jahr 1982. Seither wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angeglichen werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

#### **Inhalt der neuen Polizeiverordnung und Änderungen gegenüber der bisherigen**

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 95 auf 32 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch.

So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre. Damit Bürgerinnen und Bürger trotzdem einen Anhaltspunkt für übergeordnete Erlasse haben, wird das massgebende Recht im Anhang der Polizeiverordnung als nicht abschliessende Liste aufgeführt.

#### *Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung*

Der Titel «Einwohnerkontrolle» wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet geregelt ist.

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes sowie Bestimmungen für die Handhabung von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz, das Littering sowie die Möglichkeit zum Verbot von Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint.

Änderung und Anpassung an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten.

Regelung für die Erstellung einer Ordnungsbussenliste, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können.

#### **Wortlaut der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden**

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erlässt gestützt auf Art. 12 lit. c der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden folgende Verordnung:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

	Art. 1
Gegenstand und Zweck	Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Fällanden.  Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.  Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.  Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt.

Polizeiliche Anordnungen

Art. 3  
Anordnungen und Weisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.  
Es ist verboten, sich unbefugt in dienstliche Funktionen von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

## **II. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG**

Sicherheit und Ordnung

Art. 4  
Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Jugendschutz

Art. 5  
Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendschutzstelle.

Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Veranstaltungen

Art. 6  
Veranstaltungen auf privaten Grundstücken (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Schutzvorrichtungen

Art. 7  
Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Gewässer usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8  
Rettungseinrichtungen Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist, ausser in Notfällen, verboten.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9  
Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.

Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.

Art. 10  
Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

- Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 11  
Lärmintensive Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
- Die Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.  
Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.
- Lautsprecher und Verstärkeranlagen
- Art. 12  
Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrbauten und in Zelten ist verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.
- Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.
- Feuerwerk
- Art. 13  
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.
- Lärmerzeugende Fahrzeuge, Geräte und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen
- Art. 14  
Die Verwendung von lärmerzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten und während der Ruhezeiten verboten.
- Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen ist durch den/die Ressortvorsteher/in zu bewilligen.
- Tierhaltung
- Art. 15  
Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.  
Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin, dem Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.
- Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat die Tierhaltung der verantwortlichen Person verbieten.

Füttern wild lebender Tiere

Art. 16  
Der/die Ressortvorsteher/in kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

### III. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES

Grundsatz

Art. 17  
Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist verboten, den öffentlichen oder den öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, Zigarettenkippen und anderem Unrat (Littering). Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen

Art. 18  
Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen ist verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe, Schau
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen,
- e) das Anwerben von Dienstleistungen und Mitgliedern durch ideelle Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,
- h) Strassensperrungen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Kulturland, Gärten und Baustellen	<p>Art. 19</p> <p>Ohne Einwilligung der/des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.</p> <p>Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist vom 15. Februar bis am 30. November verboten.</p>
Überwachung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 20</p> <p>Der Gemeinderat, die Schule und die Kirche kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen aufmerksam gemacht wird.</p> <p>Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	<p>Art. 21</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Bewilligungen werden von dem Ressortvorsteher/der Ressortvorsteherin erteilt.</p> <p>Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen eine Entschädigung übertragen. Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen zum Plakataushang erlassen.</p>
Stationieren von Schiffen	<p>Art. 22</p> <p>Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin im Auftrag des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin weggeschafft werden.</p>
Campieren	<p>Art. 23</p> <p>Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>In begründeten Fällen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.</p>

Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 24  
Feuern auf öffentlichem Grund Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten.

Art. 25  
Fischen Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen der Kursschiffe verboten.

#### **IV. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI**

Art. 26  
Schliessungszeit Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der/die Ressortvorsteher/in kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf gemäss kantonomer Gesetzgebung der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27  
Hausieren und Sammlungen Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin.

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) bedarf einer Bewilligung und ist werktags zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 bis 09.00 Uhr sowie samstags und sonntags den ganzen Tag verboten.

#### **V. BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 28  
Bewilligungen Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle schriftlich ein entsprechendes Gesuch, mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen, eingereicht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen.

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

Vollzug und Vollstreckung

Art. 29  
Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Strafen, Ordnungsbussen

Art. 30  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.  
Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31  
Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 6. Oktober 1982 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 32  
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer  
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

---

### **Eintretensreferat von Ruedi Maurer, Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit**

Ruedi Maurer erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation das Geschäft im Sinne der Weisung.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

**Gregori Schmid, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission**, verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission wie folgt:

#### *Ausgangslage*

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden stammt aus dem Jahr 1982. Seither gab es einige Veränderungen des übergeordneten Rechts auf Bundes- und Kantonsebene, welche Anpassungen der Polizeiverordnung notwendig machen. Der Gemeinderat nahm dies zum Anlass für eine Totalrevision der Polizeiverordnung.

#### *Stellungnahme*

Die RPK hat die neue Polizeiverordnung geprüft und kann keine signifikanten finanzpolitischen Veränderungen feststellen. Die RPK verzichtet daher aufgrund der fast ausschliesslich politischen Natur des Geschäftes auf eine konkrete Stimmempfehlung.

### **Diskussion**

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

**Dorothee Jaun, Fällanden**, verweist auf einen Artikel in der Polizeiverordnung, den man ihrer Meinung nach so nicht schreiben kann. Es handelt sich um Art. 21 Abs. 3, der wie folgt lautet:

«Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören oder das Gemeindebild beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung ist der/die Ressortvorsteher/in zuständig.» Dorothee Jaun fragt, wie denn ein Privater wissen soll, ob ein Plakat oder eine Anzeige Dritte erheblich stört. Diese Formulierung ist geht so nicht. Es muss eine objektivierte Formulierung in der Polizeiverordnung stehen.

**Ruedi Maurer** erläutert, was mit dem Artikel gemeint ist und meint sodann, dass man den dritten Absatz auch streichen könnte.

**Dorothee Jaun** beantragt, Art. 21 Abs. 3 zu streichen und kommt auf Artikel 11 Absatz 1 zu sprechen, der sich auf die allgemeinen Ruhezeiten bezieht und folgt lautet: «Lärmintensive Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder

Laubblasen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten». Sie plädiert für ein Dorf, in dem man auch leben kann und nicht nur schlafen, weshalb sie den Antrag stellt, den Beginn der allgemeinen Ruhezeit am Abend von 19.00 Uhr auf 20.00 Uhr zu verschieben.

**Ruedi Maurer** erklärt, dass es im Rahmen der Vernehmlassung Voten gab, die den Beginn der allgemeinen Ruhezeit am Abend noch früher ansetzen wollten als 19.00 Uhr. Auch im Gemeinderat wurde über diesen Punkt intensiv diskutiert. Aufgrund der Rückmeldungen anlässlich der Vernehmlassung hat sich der Gemeinderat auf diesen Kompromiss geeinigt. Wenn sich die anwesenden Stimmberechtigten jedoch für eine Verschiebung des Beginns der allgemeinen Ruhezeit am Abend aussprechen, dann lässt sich aus Sicht des Gemeinderats dagegen nichts einwenden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

#### **Abstimmung über Änderungsanträge von Dorothee Jaun**

Der Änderungsantrag betreffend Artikel 11 Absatz 1 um Verschiebung des Beginns der allgemeinen Ruhezeiten von 19.00 Uhr auf 20.00 Uhr wird **mit 97 Stimmen zu 26 Gegenstimmen angenommen**.

Der Änderungsantrag betreffend die ersatzlose Streichung von Artikel 21 Absatz 3 wird **ohne Gegenstimmen angenommen**.

#### **Die Gemeindeversammlung beschliesst mit vereinzelt Gegenstimmen:**

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Leiterin der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, eine Liste mit den erteilten Ausnahmegenehmigungen zu führen. Diese Liste ist vollumfänglich dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) zu unterstellen.
5. Mitteilung an:
  - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit
  - Leiterin Bevölkerung und Sicherheit, zum Vollzug (Ziff. 4)
  - 30.01.

### Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster nach § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird. Auf die Frage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster Beschwerde erhoben werden kann.

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 6. Dezember 2017 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in der Form des Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Uster zu richten.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und lädt zum Apéro im Anschluss an die Versammlung der Schulgemeinde ein.

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse

Fällanden, 4. Dezember 2017

Die Schreiberin:

Leta Bezzola Moser

### Genehmigung des Protokolls

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen dies durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:

Rolf Rufer

Die Stimmenzähler:

Gareth Hunt

Martin Oeschger

Alfred Seiterle

Jürg Senn